

Lohnende Integrationsarbeit mit Flüchtlingen

Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis
1. Auflage

INTEGRATION WIEBATION

Aufenthaltsstatus \leftrightarrow Leistungsanspruch



Lohnende Integrationsarbeit mit Flüchtlingen
Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis
1. Auflage | PDF-Version 1.0

INTEGRATION WIEBATION

Aufenthaltsstatus \leftrightarrow Leistungsanspruch

Hinweis zur Navigation

Um zu navigieren, nutzen Sie bitte die Pfeiltasten auf Ihrer Tastatur oder klicken Sie auf das Inhaltsverzeichnis (S. 3) bzw. die Navigationsleiste am rechten Seitenrand (ab S. 5 ff.).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mit Hilfe der Tastenkombination Strg+L in den Vollbildmodus zu wechseln, um dort durch einen einfachen Mausklick zur jeweiligen nächsten Seite zu springen. Den Vollbildmodus verlassen Sie, indem Sie die ESC-Taste betätigen.

Über die Suchfunktion (Strg+F) in „Adobe Reader“ können Sie das Dokument nach Begriffen Ihrer Wahl durchsuchen.

IMPRESSUM

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist ein ländlich strukturierter Flächenlandkreis in Nordhessen mit rund 123.000 Einwohnern verteilt auf 16 Gemeinden und 4 Städte. Der Ausländeranteil liegt bei ca. 6 %, der Anteil der Migranten an der Bevölkerung bei 16,7 %. Mehr als 60 % der ausländischen Mitbürger leben in der Kreisstadt Bad Hersfeld, dies entspricht einer Ausländerquote von 12,8 %.

Besuchen Sie uns im Internet unter:

www.hef-rof.de
www.basix-hef-rof.de

Originalausgabe

1. Auflage, Oktober 2010 | ISBN 978-3-00-032998-2
 PDF-Version 1.0

Herausgeber

Kreisausschuss des Landkreises
 Hersfeld-Rotenburg
 FD-Migration
 Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld
 Tel.: (0 66 21) 87-0
 Fax: (0 66 21) 87-61 75
 E-Mail: migration@hef-rof.de

Diese Arbeitshilfe wurde finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundes sowie des Landkreises Hersfeld-Rotenburg im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Verfassern.

Wir behalten uns alle Rechte vor. Insbesondere dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung, Nachdrucke weder elektronisch, fotografisch noch mechanisch erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für eine Speicherung in elektronischen Systemen oder Kommunikationsmitteln. Hierunter fallen u. a. Fotokopien, Speicherung auf CD-ROM oder anderen Speichermedien, Veröffentlichungen im Internet, Auszüge für Lehrmaterialien.

Gestaltung: ekwdesign, Bad Hersfeld (www.ekwdesign.de)

Druck: Hoehl-Druck, Bad Hersfeld (www.hoehl-druck.de)



INHALTSVERZEICHNIS

Aufenthaltsgestattung S. 26

Duldung S. 36

Aufenthaltserlaubnisse:

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG S. 46

§ 25 Abs. 4 a AufenthG S. 56

§ 25 Abs. 5 AufenthG S. 64

§ 23 Abs. 1 AufenthG S. 74

§ 23 Abs. 2 AufenthG S. 84

§ 23 a AufenthG S. 92

§ 25 Abs. 1 AufenthG S. 102

§ 25 Abs. 2 AufenthG S. 110

§ 25 Abs. 3 AufenthG S. 118

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG S. 128

Niederlassungserlaubnis S. 138

EINLEITUNG

Diese Arbeitshilfe wurde im Rahmen des „ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ erstellt.

Das Programm

Ziel dieses ESF-Programms ist es, Bleibeberechtigte und Flüchtlinge zu einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit zu verhelfen und durch berufsbegleitende Qualifizierung den Beschäftigungserhalt der Zielgruppe sowie deren Verbleibsaussichten auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Ziel ist es gleichzeitig, die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu vermeiden oder zu verringern.

Dieser Ansatz hat zum einen einen humanitären Aspekt, dem sich bisher meist Flüchtlingsräte, Flüchtlingsorganisationen und freie Träger der Wohlfahrtspflege sowie kirchliche Träger widmeten. Andererseits verbindet er auch das Ziel (langfristig) der Einsparung von öffentlichen Mitteln.

Unsere Erfahrungen

Unsere Erfahrungen im Rahmen des ESF-Bundesprogramms und als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie als Sozialleistungsträger, zeigen eindeutig auf, dass gerade bei einer Qualifizierung und Vermittlung der Zielgruppe auf den Arbeitsmarkt eine **Win-Win-Situation** für den Bund, die Kommune und den Kunden eintritt. Migrationssozialarbeit lohnt sich, nicht nur in den Ballungsräumen, sondern auch (und vor allem) auf dem Lande.

Im Landkreis kümmern sich Fallmanager (in einem eigens für Migranten bestehenden Fachdienst) in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit darum, dass Flüchtlinge die Chance erhalten, Lehrstellen und längerfristige Jobs zu bekommen. Als Basis für die Arbeitsvermittlung investiert der Landkreis unter anderem in intensive Sprachförderung, veranstaltet Workshops und bietet Berufsorientierung für Jugendliche und wirbt in Unternehmen um Lehrstellen, Arbeitsplätze und Praktika.

Schon ein 400-€-Job im Supermarkt oder Schnellrestaurant sichert einen großen Teil des Einkommens. Aber noch wichtiger ist: Jede dieser Stellen kann einem Asylbewerber zu einem sicheren Aufenthaltsstatus verhelfen und vor allem erzielen wir aus der Zuwanderung von Flüchtlingen eine Wertschöpfung.

Wir müssen sie mitnehmen, anstatt sie auszuschließen, wir müssen helfen, damit sie sich bei uns zurecht finden, so dass sie ein Teil der Gesellschaft werden können. Auch wenn sie zurück in ihre Heimatländer gehen, so haben wir doch

einen großen Teil an Entwicklungshilfe geleistet ... sie durften erfahren wie wichtig ein selbstbestimmtes Leben ist.

Die Arbeitshilfe

In der Verwaltungspraxis werden die Mitarbeiter häufig mit den vielschichtigen und verschiedenen Rechtssystemen für Ausländer konfrontiert. Gerade das deutsche Sozialsystem weist eine Vielzahl von Sonderregelungen und Einschränkungen auf. Der individuelle Leistungsanspruch ist vielfach an den ausländerrechtlichen Status bzw. an den Arbeitnehmerstatus des jeweiligen Migranten gebunden.

Mit dieser Arbeitshilfe versuchen wir die komplizierte Rechtsmaterie auf einfache Art und Weise darzustellen. Mit einem Blick soll der Mitarbeiter eine Übersicht über den Leistungsanspruch zum jeweiligen Aufenthaltstitel des Beratungskunden erhalten (wer, was, wann, wo).

Im Kapitel „**Aufenthaltsstatus <=> Leistungsanspruch**“ sind hierzu entsprechende Erläuterungen aufgeführt, wobei es sich hier nur um allgemeine Grundzüge handelt. Für tiefergehende Einzelfragen muss die einschlägige Fachliteratur herangezogen werden. Wichtige Gesetzestexte sind als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich der grammatikalischen Geschlechterform haben wir uns für eine einfache freie Verwendung der jeweiligen Form entschieden. Das jeweils andere Geschlecht ist mit einbezogen.

DIE KOSTENPERSPEKTIVE

Einsparung von Finanzmitteln durch die Integration von zugewanderten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt am Beispiel des „Interkulturellen Fallmanagements“ im Landkreis Hersfeld-Rotenburg



DIE KOSTENPERSPEKTIVE

Allgemeines

Die Beteiligung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ zeigt beispielhaft den finanziellen Nutzen der Beteiligung einer Kommune an Integrationsprojekten. In diesem neben kommunalen Eigenmitteln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierten Projekt ergab sich die Möglichkeit, speziell Flüchtlinge und Bleibeberechtigte auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme zu unterstützen.

Um die Kostenperspektive darlegen zu können, muss zunächst erläutert werden, wie sich eine Vermittlung des Personenkreises in Beschäftigung auf den Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (*AsylbLG*) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (*SGB II*) und somit auf die Einsparung kommunaler Mittel auswirkt.

Darüber hinaus spielen Zuständigkeiten für die Aufwendungen durch Kommunen, Länder und des Bundes eine entscheidende Rolle.

Die beiden für die Kostenersparnis entscheidenden Sozialleistungsformen, nämlich das *AsylbLG* und das *SGB II*, unterscheiden sich nicht nur in der Leistungshöhe sondern auch in der Zuständigkeit der Aufwendungen.

Die Zuständigkeiten für die Aufwendungen des *AsylbLG* sind im § 10 a *AsylbLG* definiert. So sind für die gesamten Leistungen die Behörden zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte aufgrund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Für die Leistungen zur Unterbringung, der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach dem *AsylbLG* ist die örtliche Behörde zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Kostenträger für die Aufwendungen im Rahmen des *SGB II* sind im § 46 *SGB II* festgelegt. Demnach trägt der Bund die gesamten Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten. An den Kosten der Unterkunft (KdU) ist der Bund beteiligt. Die Höhe der Beteiligung legt die Bundesregierung im Rahmen des Bundeshaushaltes unter Maßgabe der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (§ 46 Abs. 7 *SGB II*) fest. Die Erstattung des Bundes kann demnach in der Höhe variieren. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeitshilfe, liegt die Höhe der Erstattung durch den Bund in Hessen bei 23 % (Bundesdurchschnitt 23,6 %). Demnach liegt der kommunale Anteil an den Kosten der Unterkunft (KdU) bei 77 %.

Schaubild:



Die Kostenersparnis der Kommunen durch Vermittlung in Beschäftigung von Leistungsbeziehern nach dem *AsylbLG* und dem *SGB II* ist zudem von verschiedenen Faktoren abhängig, die auf den folgenden Seiten erläutert werden.

- Art und Umfang der Leistungen (*SGB II* / *AsylbLG*)
- Freibeträge im *SGB II* und *AsylbLG*
- Höhe der Erstattung für die Kosten der Unterkunft durch den Bund
- Regionalbedingte Höhe für die angemessenen Kosten der Unterkunft

1. Regelleistung (SGB II / AsylbLG)

1.1 SGB II

Regelsätze gemäß §§ 20 (Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes) und 28 (Sozialgeld) SGB II.

Regelleistungen seit dem 1. Juli 2009			
Rechtsgrundlage	Berechtigte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft	% der RL	Betrag
§ 20 Abs. 2	alleinstehende Person	100	359,00 €
§ 20 Abs. 2	alleinerziehende Person	100	359,00 €
§ 20 Abs. 2	volljährige Person mit minderjährigem Partner	100	359,00 €
§ 20 Abs. 2 a	alleinstehende Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres oder volljährige Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit minderjährigem Partner, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind	80	287,00 €
§ 20 Abs. 3	Partner, wenn beide volljährig sind	90	323,00 €
§ 20 Abs. 2 S. 2 / § 28 Abs. 1 Nr. 1	Kind ab dem 15. Lebensjahr und sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	80	287,00 €
§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Sozialgeld)	60	215,00 €

Zusätzliche Leistungen für Mehrbedarfe (§ 21 SGB II), Abweichende Erbringung von Leistungen (§ 23 SGB II), Befristete Zuschläge nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II), Zusätzliche Leistungen für die Schule (§ 24 a SGB II), Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung (§ 25 SGB II), der Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II) sowie die Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16g) können bei Bedarf gewährt werden. Diese Leistungen sind in der späteren Kostenersparnis nicht berücksichtigt.

1.2 AsylbLG

1.2.1 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Die Grundleistungen nach dem § 3 AsylbLG sind Leistungen, die den notwendigen Bedarf, wie Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes abdecken sollen. Diese sind vorrangig als Sachleistungen zu gewähren.

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG					
Rechtsgrundlage	Bedarfe	HV	0-6 Jahre	7-13 Jahre	ab 14 Jahre
§ 3 Abs. 2 Nr. 1-3	Grundleistungen mit Ernährung, Pflege, Kleidung, Heizung als Sachleistung. Gemäß § 3 Abs. 2 können diese Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.	184,07 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 1-2	Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens – „Taschengeld“	40,90 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €
Gesamt (zuzüglich Kosten der Unterkunft + Hausrat):		224,97 €	132,93 €	178,95 €	199,40 €

1.2.2 Unabweisbar notwendige Leistungen nach § 1 a AsylbLG

Wird einer der beiden im § 1 a AsylbLG aufgeführten Tatbestände erfüllt, so erhalten Geduldete und Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, sowie deren Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG) nur Leistungen, wenn es im Einzelfall unabweisbar geboten ist.

Demnach ist zu prüfen, ob die unter § 3 Abs. 1 AsylbLG aufgeführten notwendigen Bedarfe im Einzelnen zu kürzen sind oder entfallen.

Ausgehend von der Luchterhand Gemeinschaftskommentierung zum Asylbewerberleistungsgesetz (GK zum AsylbLG; Herausgeber Dr. Karl-Heinz Hohm, Juli 2010) wird in der Praxis, so auch im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, das

sog. „Taschengeld“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-2 unter bestimmten Umständen gekürzt oder im vollen Umfang abgelehnt.

Eine weitere Einschränkung ist bei der Bekleidung denkbar.

(Siehe GK zum § 1a Asylbewerberleistungsgesetz, Seite 63, Ziffer 180 ff.)

Daraus resultiert folgender Leistungsanspruch:

Unabweisbare Leistungen nach § 1 a AsylbLG					
Rechtsgrundlage	Bedarfe	HV	0-6 Jahre	7-13 Jahre	ab 14 Jahre
§ 1 a	Grundleistungen mit Ernährung, Pflege, Kleidung , Heizung als Sachleistung. Gemäß § 3 Abs. 2 können diese Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.	184,07 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €
GK zum AsylbLG	Abzüglich Kleidung	15,34 €	15,34 €	15,34 €	15,34 €
GK zum AsylbLG	Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens – „Taschengeld“ entfällt	40,90 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €
Gesamt (zuzüglich Kosten der Unterkunft + Hausrat):		168,73 €	97,14 €	143,16 €	143,16 €

1.2.3 Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen)

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII (Sozialhilfe) auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die insgesamt 48 Monate Leistungen nach dem § 3 AsylbLG erhalten haben. §§ 3-7 SGB XII finden keine Anwendung.

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII setzen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Eckregelsätze der Sozialhilfe im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 SGB XII fest. Diese können die Ermächtigung auf die zuständigen Landesministerien übertragen. Die Träger der Sozialhilfe können ermächtigt werden, auf Grundlage von festgelegten Mindestsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen.

In Hessen ist der Eckregelsatz der Sozialhilfe (SGB XII) den Regelleistungen nach dem SGB II angepasst.

1.3 Freibeträge

1.3.1 Freibeträge im SGB II

Die Freibetragsgrenze bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist gemäß § 30 SGB II von der Einkommenshöhe abhängig. Demnach ist ein Einkommen bis 100,00 € netto nicht anrechnungsfähig. Ab dem Betrag von 100,00 € bis 800,00 € sind 20 % des Einkommens anrechnungsfrei (§ 30 S. 2 Nr. 1 SGB II).

Ab einem Verdienst von 800,00 € bis 1.200,00 € netto ist ein Freibetrag von 10 % des Einkommens anrechnungsfrei (§ 30 S. 1 Nr. 2 SGB II).

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, erhöht sich der Betrag von 1.200,00 € auf 1.500,00 €. (§ 30 S. 3 SGB II)

1.3.2 Freibeträge im AsylbLG

§§ 1a und 3 AsylbLG

Gemäß § 7 Abs. 2 AsylbLG sind 25 % des Nettoeinkommens anrechnungsfrei, die Höchstgrenze des Freibetrages liegt jedoch bei 60 % der maßgeblichen Regelleistung (Grundleistung und Taschengeld). Bei unabweisbar notwendigen Leistungen nach § 1 a AsylbLG werden als Bemessungsgrundlage die Regelleistung sowie das „Taschengeld“ berücksichtigt.

§ 2 AsylbLG – analog SGB XII

Die Freibeträge bei Beschäftigten, die Leistungen nach dem § 2 AsylbLG erhalten, richten sich nach den Vorgaben des SGB XII. Demnach beträgt der Freibetrag bei Beschäftigung 30 % des Nettoeinkommens, höchstens jedoch 50 % des Eckregelsatzes. Eine Ausnahme bildet eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. (Siehe § 82 Abs. 3 SGB XII)

1.4 Erstattung für die Kosten der Unterkunft durch den Bund

Wie bereits berichtet, werden Kosten der Unterkunft (KdU) zu einem bestimmten Anteil durch den Bund an die Kommunen erstattet. Zurzeit beträgt der Erstattungsanteil 23 %. Dies gilt jedoch nur für KdU im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II. KdU nach dem AsylbLG werden in voller Höhe durch die Kommunen getragen.

1.5 Angemessene Kosten der Unterkunft

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kosten der Unterkunft wird in der Praxis der ortsübliche Mietspiegel verwendet.

2. Darstellung der Kostenersparnis

kommunaler Mittel anhand einiger Beispiele

In die Berechnung einer Kostenperspektive für Kommunen durch Vermittlung von Flüchtlingen und Bleibeberechtigten fließen, wie oben dargestellt, mehrere Faktoren ein. Die folgenden Beispiele beinhalten lediglich die Regelleistungen und die Kosten der Unterkunft. Zusätzlich erbrachte Leistungen, wie beispielsweise sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG, wurden bei den Berechnungen nicht berücksichtigt. Ebenso können die pauschalen Kostenerstattungen der Länder für Flüchtlinge nicht berücksichtigt werden, da diese in der Höhe und der Dauer länderspezifisch sind.

Um die Einsparung zu veranschaulichen, gehen wir bei den Hochrechnungen von 20 Personen aus.

Beispiel 1)

Eine erwachsene ledige Person erhält Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG und hat ein Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von **400,00 €**.

Regelleistung mit Heizung (§ 3 AsylbLG):	224,97 €	
Miete (inkl. Nebenkosten):	265,00 €	
Bedarf:	489,97 €	Ausgabe Kommune
Erwerbseinkommen:	400,00 €	(25 %, jedoch höchstens
Freibetrag:	100,00 €	60 % der Regelleistung)
Anrechenbar:	300,00 €	Einsparung Kommune
Bedarf:	489,97 €	
Abzüglich des anrechenbaren Einkommens:	300,00 €	
Auszahlung / Anspruch:	189,97 €	Ausgabe Kommune

Die Kommune spart durch die Vermittlung dieser Person **300,00 €** im Monat ein. Bei einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten entspricht dies einer Einsparung von **3.600,00 €**. Eine Vermittlung von 20 Personen in geringfügige Beschäftigungen kann zu einer Einsparung von **72.000,00 €** im Jahr führen.

Beispiel 2)

Eine erwachsene ledige Person erhält Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG und hat ein Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von **400,00 €**.

Regelleistung (§ 2 AsylbLG):	359,00 €	
Miete (inkl. Nebenkosten):	265,00 €	
Heizung:	50,00 €	
Bedarf:	674,00 €	Ausgabe Kommune
Erwerbseinkommen:	400,00 €	(30 %, jedoch höchstens
Freibetrag:	120,00 €	50 % der Regelleistung)
Anrechenbar:	280,00 €	Einsparung Kommune
Bedarf:	674,00 €	
Abzüglich des anrechenbaren Einkommens:	280,00 €	
Auszahlung / Anspruch:	394,00 €	Ausgabe Kommune

Die Kommune spart durch die Vermittlung dieser Person **280,00 €** im Monat ein. Bei einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten entspricht dies einer Einsparung von **3.360,00 €**. Eine Vermittlung von 20 Personen in geringfügige Beschäftigungen kann zu einer Einsparung von **67.200,00 €** im Jahr führen.

Beispiel 3)

Eine erwachsene ledige Person erhält Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG und hat ein Einkommen aus einer Beschäftigung in Höhe von **900,00 €**.

Regelleistung (§ 2 AsylbLG):	359,00 €
Miete (inkl. Nebenkosten):	265,00 €
Heizung:	50,00 €

Bedarf: _____ **674,00 €**

**Ausgabe Kommune =
Einsparung Kommune**

Erwerbseinkommen:	900,00 €
Freibetrag:	179,50 €

(30 %, jedoch höchstens
50 % der Regelleistung)

Anrechenbar: _____ 720,50 €

Bedarf:	674,00 €
Abzüglich des anrechenbaren Einkommens:	720,50 €

Auszahlung / Anspruch: _____ **0,00 €**

Ausgabe Kommune

Die Kommune spart durch die Vermittlung dieser Person **674,00 €** im Monat ein. Bei einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten entspricht dies einer Einsparung von **8.088,00 €**. Eine Vermittlung von 20 Personen in Beschäftigungen kann zu einer Einsparung von **161.760,00 €** im Jahr führen.

Beispiel 4)

Eine erwachsene ledige Person erhält Leistungen nach dem SGB II und hat ein Einkommen aus einer Beschäftigung in Höhe von **900,00 €**.

Regelleistung	359,00 €
Miete (inkl. Nebenkosten):	265,00 €
Heizung:	50,00 €

(23 % Bund =
60,95 € / **77 %
Kommune = 204,05 €**)

Bedarf: _____ **674,00 €**

Erwerbseinkommen:	900,00 €
Freibetrag:	180,00 €

(§ 30 S. 1 Nr. 2 SGB II;
100,00 € Freibetrag
zuzüglich 10 % des rest-
lichen Einkommens in
Höhe von 800,00 €)

Anrechenbar: _____ 720,00 €

Bedarf:	674,00 €
Abzüglich des anrechenbaren Einkommens:	720,00 €

Auszahlung / Anspruch: _____ **0,00 €**

Die Kommune spart durch die Vermittlung dieser Person **204,05 €** für die Kosten der Unterkunft im Monat ein. Bei einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten entspricht dies einer Einsparung von **2.448,60 €**. Eine Vermittlung von 20 Personen in Beschäftigungen kann zu einer Einsparung von **48.972,00 €** im Jahr führen.

2.1 Tatsächliche Einsparung kommunaler Mittel anhand des „Interkulturellen Fallmanagements im Landkreis Hersfeld-Rotenburg“

Im Projekt „Interkulturelles Fallmanagement“ wurden während der 25 Monate Laufzeit rund 400 Personen aktiviert. Hiervon konnten mehr als 90 Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt erreicht werden. 110 Teilnehmer mündeten in Qualifikationsmaßnahmen und weitere 95 Teilnehmer nahmen an Fördermaßnahmen – überwiegend Sprachförderung – teil.

Nach einer detaillierten Hochrechnung unter Berücksichtigung der Leistungen, der Dauer der Beschäftigung sowie der Art der Beschäftigung wurde eine Einsparung kommunaler Mittel (Regelleistungen und Anteile der Kosten für Unterkunft) in Höhe von **200.108,35 €** erzielt.

3. Einsparung von Bundesmitteln durch arbeitsmarktliche Integrationsprojekte am Beispiel des Interkulturellen Fallmanagements

Das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung richtet sich an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie an Bleibeberechtigte und „anerkannte Flüchtlinge“, die dem Grunde nach Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II haben. Deren Vermittlung in Beschäftigung bewirkt demnach nicht nur Einsparungen von kommunalen Mitteln, sondern auch eine Ersparnis von Bundesmitteln in Form von *SGB II-Leistungen*.

Wie bereits in der Einführung dieses Kapitels erörtert, trägt gemäß § 46 SGB II der Bund die gesamten Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten. Zudem werden Kosten der Unterkunft anteilig vom Bund an die Kommunen in Höhe von 23 % erstattet.

Um die Win-Win-Situation der Zuwendungsempfänger und des Bundes als Zuwendungsgeber darstellen zu können, muss zunächst erläutert werden, in welcher Form sich Vermittlungen in Beschäftigung auf die Grundsicherungsleistungen auswirken.

Anhand der Beispiele auf den folgenden Seiten können diese Auswirkungen dargestellt werden:

Beispiel 1)

Eine erwachsene ledige Person erhält Leistungen nach dem *SGB II* und hat ein Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von **400,00 €**.

Regelleistung:	359,00 €
Miete:	210,00 €
Nebenkosten:	55,00 €
Heizung:	50,00 €

Bedarf: **674,00 €**

Erwerbseinkommen:	400,00 €
Freibetrag:	160,00 €

Anrechenbar: 240,00 €

Bedarf:	674,00 €
Abzüglich des anrechenbaren Einkommens:	240,00 €

Auszahlung / Anspruch: **434,00 €**

(§ 30 S. 1 Nr. 1 SGB II; 100,00 € Freibetrag zuzüglich 20 % des restlichen Einkommens in Höhe von 300,00 € = 60,00 €)

Einsparung von Bundesmitteln

Der Bund spart durch die Vermittlung dieser Person **240,00 €** im Monat ein. Bei einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten entspricht dies einer Einsparung von **2.880,00 €**. Eine Vermittlung von 20 Personen in geringfügige Beschäftigungen kann zu einer Einsparung von **57.600,00 €** im Jahr führen.

Beispiel 2)

Eine erwachsene ledige Person erhält Leistungen nach dem *SGB II* und hat ein Einkommen aus einer Beschäftigung in Höhe von **900,00 €**.

Regelleistung:	359,00 €
Miete (inkl. Nebenkosten):	265,00 €
Heizung:	50,00 €

Bedarf: **674,00 €**

Erwerbseinkommen:	900,00 €
Freibetrag:	180,00 €

Anrechenbar: 720,00 €

Bedarf:	674,00 €
Abzüglich des anrechenbaren Einkommens:	720,00 €

Auszahlung / Anspruch: **0,00 €**

(23 % Bund = 60,95 € / 77 % Kommune = 204,05 €)

(§ 30 S. 1 Nr. 2 SGB II; 100,00 € Freibetrag zuzüglich 10 % des restlichen Einkommens in Höhe von 800,00 € = 80,00 €)

Der Bund spart durch die Vermittlung dieser Person **469,95 €** (359,00 € - Grundleistung / 60,95 € - KdU / 50,00 € - Heizung) im Monat ein. Bei einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten entspricht dies einer Einsparung von **5.639,40 €**. Eine Vermittlung von 20 Personen in Beschäftigungen kann zu einer Einsparung von **112.788,00 €** im Jahr führen.

Durch die Integration auf den Arbeitsmarkt und unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart sowie deren jeweiligen Dauer konnten im Rahmen des „Interkulturellen Fallmanagements im Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ neben der Ersparnis kommunaler Mittel, an Bundesmitteln für Regelleistungen in Höhe von **200.577,08 €** eingespart werden.

Leistungen zu Sozialversicherungen, Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff SGB II sowie sonstige Leistungen nach §§ 21 ff SGB II sind bei dieser Hochrechnung nicht berücksichtigt.

3.1 Win-Win-Situation (Bund)

Das ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge wird aus Mitteln zu 50 % des Europäischen Sozialfonds (ESF), 40 % Bundesmitteln sowie aus 10 % Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers finanziert.

Anlehnend am Beispiel des „Interkulturellen Fallmanagements im Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ stellt sich eine Finanzierung des ESF-Projektes in der ersten Förderperiode wie folgt dar:

Schaubild:

Beispielhafte Darstellung einer **Finanzierung**

Förderjahr	ESF (50 %)	Bundesmittel (40 %)	Eigenmittel (10 %)	Gesamt (100 %)
1 (01.10.2008 – 30.09.2009)	162.500,00 €	130.000,00 €	32.500,00 €	325.000,00 €
2 (01.10.2009 – 31.10.2010)	162.500,00 €	130.000,00 €	32.500,00 €	325.000,00 €
Gesamt:	325.000,00 €	260.000,00 €	65.000,00 €	650.000,00 €

Folgende Darstellung zeigt eine mögliche Kostenersparnis an Bundesmitteln durch Vermittlung in geringfügige und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auf. Sie beinhaltet insgesamt 5 Förderjahre und ein Gesamtvolumen an Bundesmitteln in Höhe von **659.000,00 €**. Geht man von einer jährlichen Vermittlung von 20 Personen (10 – geringfügig und 10 sozialversicherungspflichtig) und der Sicherstellung von Arbeitsplätzen aus den jeweiligen Vorjahren aus, so summieren sich bis einschließlich des 4. Förderjahres die vermittelten Personen auf eine Gesamtzahl von 40, zuzüglich 200 sichergestellte Arbeitsplätze in den Förderjahren 2 bis 5.

Schaubild rechts:

Das Schaubild rechts zeigt die mögliche Gesamteinsparung des Bundes auf. Hierbei werden die eingesetzten Fördermittel des Bundes den eingesparten Finanzmitteln des Bundes gegenübergestellt. Daraus kann in einem Einzelprojekt eine Gesamteinsparung in Höhe von **einer halben Millionen Euro** resultieren.

Förderjahr	Fördermittel Bund (40 %)	Anzahl geringfügiger Vermittlungen	Eingesparte Finanzmittel Bund (SGB II+ KdU) durch Vermittlung (geringfügige Beschäftigung)	Anzahl sozialversicherungspflichtiger Vermittlungen	Eingesparte Finanzmittel Bund (SGB II+ KdU) durch Vermittlung (sozialvers. Beschäftigung)	Gesamteinsparung Bund abzüglich Fördermittel
1 (01.10.2008-30.09.2009)	130.000,00 €	10	28.800,00 € (aus Beispiel 1, S. 18)	10	56.304,00 € (aus Beispiel 2, S. 19)	- 44.806,00 € (keine Einsparung)
2 (01.10.2009-31.10.2010)	130.000,00 €	10 (zuzüglich 10 aus Vorjahr, bei Sicherung der Beschäftigung)	57.600,00 €	10 (zuzüglich 10 aus Vorjahr, bei Sicherung der Beschäftigung)	112.788,00 €	40.388,00 €
3	133.000,00 €*	10 (zuzüglich 20 aus Vorjahren, bei Sicherung der Beschäftigung)	86.400,00 €	10 (zuzüglich 20 aus Vorjahren, bei Sicherung der Beschäftigung)	169.182,00 €	122.582,00 €
4	133.000,00 €	10 (zuzüglich 20 aus Vorjahren, bei Sicherung der Beschäftigung)	115.200,00 €	10 (zuzüglich 30 aus Vorjahren, bei Sicherung der Beschäftigung)	225.576,00 €	207.776,00 €
5	133.000,00 €	Konstante Beschäftigung von 40 Personen (Kündigung/ Neueinstellungen)	15.200,00 €	Konstante Beschäftigung von 40 Personen (Kündigung/ Neueinstellungen)	225.576,00 €	207.776,00 €
Gesamt:	659.000,00 €	40 vermittelte Personen	403.200,00 €	40 vermittelte Personen	789.516,00 €	533.716,00 €

* (40 % Bundanteil bei einer Gesamtfinanzierung in Höhe von 650.000,00 € bei zwei Förderjahren)
 ** (40 % Bundanteil bei einer Gesamtfinanzierung in Höhe von 1.000.000,00 € bei drei Förderjahren)

Betrachtet man im vorstehenden Schaubild die ersten beiden Förderjahre, so kommt man zu dem Ergebnis, dass den Fördermitteln in Höhe von **260.000,00 €** lediglich eine Einsparung an Finanzmitteln Bund von **255.582,00 €** gegenübersteht.

Diese Differenz von **4.418,00 €** lässt sich einfach erklären. Die Zielgruppe muss zu Beginn und während des Projektes stetig für den Arbeitsmarkt vorbereitet werden, um auf diesem als Bewerber beziehungsweise als Arbeitskraft zu bestehen. Dies begründet sich unter anderem darin, dass die Zielgruppe über Jahre nicht arbeiten durfte und nur erschwert einen Arbeitsmarktzugang erhalten hat.

Wie man dem Schaubild entnehmen kann, ist die Förderung aus Bundesmitteln gerechtfertigt, denn ab dem dritten Förderjahr übersteigen die berechneten eingesparten Finanzmittel Bund die Fördermittel. Eine Einsparung von Bundesmitteln innerhalb der fünf Förderjahre könnte sich auf eine Summe in Höhe von **533.716,00 €** belaufen.

Die Berechnung der Gesamteinsparung und die damit verbundene Win-Win-Situation für den Bund als auch für die beteiligten Kommunen ist aufgrund der Komplexität der Rechtsvorschriften vereinfacht dargestellt.

4. Fazit

Mit dem Vorstehenden wollen wir ihnen erläutern, dass die Arbeit mit Migranten und das gezielte Nutzen ihrer Potentiale für beide Seiten gewinnbringend ist.

Auch wenn man der Zielgruppe (*Flüchtlinge und Bleibeberechtigte*) mit Skepsis entgegentritt und es offensichtlich ist, dass es zwischen den Anforderungsprofilen offener Stellen und den Qualifikationen der Zielgruppe (*fehlende Schul- und Berufsabschlüsse und bisher nicht auf dem deutschen Arbeitsmarkt beschäftigte Personen*) Ungleichheiten gibt, können wir eindeutig feststellen, dass es sich sowohl im materiellen wie auch gesellschaftlichen Sinne lohnt, die mitgebrachten Kompetenzen der Zuwanderer zu nutzen.

Man kann eine gute Beschäftigungsfähigkeit erreichen, indem man im Rahmen von Feststellungsverfahren die Kompetenzen ermittelt, passende Qualifikationen, Teil- und Nachqualifikationen anschließt und vor allem die Zuwanderer bereits von Beginn an mitnimmt.

Gleichwohl heißt es aber auch, Arbeitgeber zu gewinnen, evtl. Vorurteile abzubauen und gemeinsam Lösungen zu finden, wie zum Beispiel bestehende Defizite gleich zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses abzubauen.

Wenn jede Seite investiert, profitieren alle davon.

AUFENTHALTSSTATUS



LEISTUNGSANSPRUCH



Übersicht Aufenthaltsstatus <=> Leistungsanspruch

Aufenthaltsstatus <=> Leistungsanspruch

	Aufenthaltsgestattung	S. 26
	Duldung	S. 36
AsylbLG	Aufenthaltserlaubnisse:	
	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	S. 46
	§ 25 Abs. 4 a AufenthG	S. 56
	§ 25 Abs. 5 AufenthG	S. 64
SGB II	§ 23 Abs. 1 AufenthG	S. 74
	§ 23 Abs. 2 AufenthG	S. 84
	§ 23 a AufenthG	S. 92
	§ 25 Abs. 1 AufenthG	S. 102
	§ 25 Abs. 2 AufenthG	S. 110
	§ 25 Abs. 3 AufenthG	S. 118
	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	S. 128
	Niederlassungserlaubnis	S. 138



§ 55 AsylVfG

AUFENTHALTSGESTATTUNG

§ 55 AsylVfG (Asylverfahrensgesetz)

AUFENTHALTSGESTATTUNG

§ 55 AsylVfG (Asylverfahrensgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Einem Ausländer ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Die Gestattung wird gemäß § 63 AsylVfG bescheinigt. Die Aufenthaltsgestattung ist grundsätzlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde räumlich beschränkt.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Ja**
- (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Nein**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Nein**
- (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Nein**
- (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Nein**
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Nein**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**
- ! Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: **Ja, aber begrenzte Förderung**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip
(Leistungen für Unterkunft, Hausrat, Ernährung, Kleidung und Körperpflegebedarf sollen vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt werden. 40,90 € als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens).

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung in den ersten 48 Monaten des Aufenthalts Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem SGB XII. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- 4-jähriger Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG (netto) und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

§ 1 a AsylbLG – unabweisbar notwendige Leistungen

Liegen folgende Tatbestände vor, so sind die im § 3 AsylbLG aufgeführten Leistungen einzuschränken:

- Die Einreise der betroffenen Person erfolgte zwecks Leistungserlangung
- Aufgrund der in der Person zu vertretenden Gründe können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden (fehlende ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten)

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung:

Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 8 Abs. 2 SGB II
Demnach sind Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

(SGB III) Arbeitsförderung

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 3 BKGG. Demnach erhalten nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer nur Kindergeld, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Ausnahmen¹ (Zwischenstaatliche Abkommen)

Asylbewerber, wenn sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 400-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn sie keine Arbeit mehr haben, aber im Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I sind.

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Anspruch auf Elterngeld

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 7 BEEG

Ausnahmen:

Erwerbstätige Personen aus Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei.
Für diesen Personenkreis besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, über die sie unfallversichert sind.

¹ Aus Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen, Flüchtlingsrat Niedersachsen

**(UHVorscG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss****NEIN****Begründung:** Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 2a UHVorscG**(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen** !

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt **fünf Jahre** im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld****JA**

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 4 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahme:

Vom Anspruch sind Personen ausgeschlossen, deren Unterkunftskosten über das AsylbLG gedeckt sind. (§ 1 WoGG)

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen** !

Gemäß § 63 Abs. 3 Nr. 1 SGB III werden Ausländer gefördert, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt **fünf Jahre** im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

Zugang zum Arbeitsmarkt:**Grundsatz:**

Die Ausübung einer Beschäftigung ist gemäß § 61 Abs. 2 AsylVfG in den ersten 12 Monaten Aufenthalt nicht gestattet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine Beschäftigung mit Zustimmung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit erteilt werden. (Arbeitsgenehmigungsverfahren)

Für die Erlaubnis zur Ausübung einer *betrieblichen Ausbildung* gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der Beschäftigungserlaubnis.

Rein *schulische Ausbildungen* können ohne Arbeitserlaubnis absolviert werden.

Ein absolutes Arbeitsverbot nach der Aufenthaltsdauer von 12 Monaten - wie bei der Duldung (§ 11 BeschVerfV) - ist bei einer Aufenthaltsgestattung nicht möglich.

Ausnahmen:

Gemäß § 2 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung für / bei:

- einem Praktikum während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV),
- ein Praktikum im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms, z. B. EU-Programm EQUAL (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV),
- Hochschulqualifizierte (§ 3 BeschV)
- Führungskräfte (§ 4 Nr. 1-3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)
- Besondere Berufsgruppen (§ 7 Nr. 3-5 BeschV)
- Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen (§ 9 BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (§ 12 BeschV)

Gemäß § 3 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung von *Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades* eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in *häuslicher Gemeinschaft* lebt.

Gemäß § 3 a BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die *vor Vollendung des 18. Lebensjahres* eingereist sind, eine *Aufenthaltserlaubnis* besitzen und wenn

- der Ausländer im Inland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben oder
- der Ausländer an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat

Gemäß § 4 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn diese vorwiegend der *Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dient*.

Gemäß § 6 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- die Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber angestrebt wird. (Ermessen)

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Gemäß § 7 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Zugang zu Förderinstrumenten:

Integrationskurs

Anspruch auf Integrationskurse

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hier: Dauerhafter Aufenthalt – im Sinne des Aufenthaltsgesetzes ist von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Die Aufenthaltsgestattung ist keine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 7 AufenthG.

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende

Anspruch auf Förderleistungen

NEIN

(SGB III) Arbeitsförderung

Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person

JA

Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung

!



§ 60 a AufenthG

DULDUNG

§ 60 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

DULDUNG

§ 60 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Personen, die eine Duldung erhalten haben, sind zur Ausreise verpflichtet. Eine Abschiebung ist jedoch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich (§ 60 a Abs. 2 AufenthG). Abschiebungsstopp für bestimmte Flüchtlingsgruppen oder Flüchtlinge aus einem bestimmten Land ordnet das Innenministerium des Landes an (§ 60 a Abs. 1 AufenthG).

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Ja**
- (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Nein**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Nein**
- (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Nein**
- (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Nein**
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Nein**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**
- ! Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: **Ja, aber begrenzte Förderung**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip
(Leistungen für Unterkunft, Hausrat, Ernährung, Kleidung und Körperpflegebedarf sollen vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt werden. 40,90 € als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens).

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten Geduldete in den ersten 48 Monaten des Aufenthalts Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem SGB XII. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- 4-jähriger Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG (netto) und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

§ 1 a AsylbLG – unabweisbar notwendige Leistungen

Liegen folgende Tatbestände vor, so sind die im § 3 AsylbLG aufgeführten Leistungen einzuschränken:

- Die Einreise der betroffenen Person erfolgte zwecks Leistungserlangung
- Aufgrund der in der Person zu vertretenden Gründe können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden (fehlende ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten)

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 8 Abs. 2 SGB II

Demnach sind Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

(SGB III) Arbeitsförderung

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 3 BKGG. Demnach erhalten nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer nur Kindergeld, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Ausnahmen¹ (Zwischenstaatliche Abkommen)

Geduldete, wenn sie:

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 400-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn sie keine Arbeit mehr haben, aber im Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I sind.

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Anspruch auf Elterngeld

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 7 BEEG

Ausnahmen:

Erwerbstätige Personen aus Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei. Für diesen Personenkreis besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, über die sie unfallversichert sind.

¹ Aus Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen, Flüchtlingsrat Niedersachsen

**(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss****NEIN****Begründung:** Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 2a UhVorschG**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen** !

Gemäß § 8 Abs. 2a BAföG wird geduldeten Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld****JA**

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Geduldete, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahme:

Vom Anspruch sind Personen ausgeschlossen, deren Unterkunftskosten über das AsylbLG gedeckt sind. (§ 1 WoGG)

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen** !

Gemäß § 63 Abs. 2a SGB III wird geduldeten Ausländern Berufsausbildungsbeihilfe geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

Zugang zum Arbeitsmarkt:**Grundsatz:**

Die Ausübung einer Beschäftigung ist gemäß § 10 Abs. 1 BeschVerfV in den ersten 12 Monaten Aufenthalt nicht gestattet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine Beschäftigung mit Zustimmung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit erteilt werden. (*Arbeitsgenehmigungsverfahren*)
Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV erhält die geduldete Person einen *uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang*, wenn sie sich vier Jahre ununterbrochen, erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Eine *betriebliche Ausbildung* (staatlich anerkannt oder vergleichbar geregelt) kann ohne Zustimmung der Bundesagentur bereits nach 12 Monaten Aufenthalt absolviert werden. (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschVerfV)

Eine *schulische, nichtbetriebliche Ausbildung* kann grundsätzlich ohne Arbeitserlaubnis absolviert werden.

Ausnahme:

Grundsätzliche *Versagung der Arbeitserlaubnis* regelt der § 11 BeschVerfV. Demnach wird die *Arbeitserlaubnis nicht erteilt*, wenn:

- Geduldete sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
- bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt

Gemäß § 2 BeschVerfV bedarf es *keiner Zustimmung* zur Ausübung einer Beschäftigung für / bei:

- einem Praktikum während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV),
- ein Praktikum im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms, z. B. EU-Programm EQUAL (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV),
- Hochschulqualifizierte (§ 3 BeschV)
- Führungskräfte (§ 4 Nr. 1-3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)
- Besondere Berufsgruppen (§ 7 Nr. 3-5 BeschV)
- Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen (§ 9 BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (§ 12 BeschV)

Gemäß § 3 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung von *Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades* eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher *Gemeinschaft* lebt.

Gemäß § 3 a BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die *vor Vollendung des 18. Lebensjahres* eingereist sind, eine *Aufenthaltserlaubnis* besitzen und wenn

- der Ausländer im Inland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben oder
- der Ausländer an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat

Gemäß § 4 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn diese vorwiegend der *Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung* dient.

Gemäß § 6 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- die Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach *einjähriger Vorbeschäftigungszeit* beim selben Arbeitgeber angestrebt wird. (Ermessen)

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Gemäß § 7 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hier: Dauerhafter Aufenthalt – im Sinne des Aufenthaltsgesetzes ist von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Die Duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 7 AufenthG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

NEIN

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person**

JA

Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung

!



§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

AUFENTHALTSLAUBNIS

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis für kurzfristige Aufenthalte (vorübergehender Aufenthalt) aus dringenden humanitären Gründen.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- +** *(AsylbLG)* – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Ja**
- *(SGB II)* – Anspruch auf Grundsicherung: **Nein**
- !** *(SGB III)* – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- !** *(BKGG)* – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- !** *(BEEG)* – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- !** *(UhVorschG)* – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- !** *(BAföG)* – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- +** *(WoGG)* – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- !** *(BAB)* – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

Zugang zu Förderinstrumenten:

- *Integrationskurs* – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- *(SGB II)* – Anspruch auf Förderleistungen: **Nein**
- +** *(SGB III)* – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**
- !** Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: **Ja, aber begrenzte Förderung**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip
(Leistungen für Unterkunft, Hausrat, Ernährung, Kleidung und Körperpflegebedarf sollen vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt werden. 40,90 € als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens).

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 in den ersten 48 Monaten des Aufenthalts Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem SGB XII. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- 4-jähriger Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG (netto) und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

§ 1 a AsylbLG – unabweisbar notwendige Leistungen

Liegen folgende Tatbestände vor, so sind die im § 3 AsylbLG aufgeführten Leistungen einzuschränken:

- Die Einreise der betroffenen Person erfolgte zwecks Leistungserlangung
- Aufgrund der in der Person zu vertretenden Gründe können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden (fehlende ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten)

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 8 Abs. 2 SGB II

Demnach sind Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

(SGB III) Arbeitsförderung

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus !

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen¹ (Zwischenstaatliche Abkommen)

Bereits vor der Frist von 3 Jahren erhalten folgende Personen Kindergeld, wenn sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 400-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn sie keine Arbeit mehr haben, aber im Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I sind.

¹ Aus Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen, Flüchtlingsrat Niedersachsen

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3a UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 63 Abs. 3 Nr. 1 SGB III werden Ausländer gefördert, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

Zugang zum Arbeitsmarkt:**Grundsatz:****Nachrangige Arbeiterlaubnis**

Personen mit einer *Aufenthaltserlaubnis* können gemäß § 9 Abs. 1 BeschVerfV einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie

- zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
- sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten

Ausnahmen:

Gemäß § 2 BeschVerfV bedarf es *keiner Zustimmung* zur Ausübung einer Beschäftigung für / bei:

- einem Praktikum während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV),
- ein Praktikum im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms, z. B. EU-Programm EQUAL (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV),
- Hochschulqualifizierte (§ 3 BeschV)
- Führungskräfte (§ 4 Nr. 1-3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)
- Besondere Berufsgruppen (§ 7 Nr. 3-5 BeschV)
- Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen (§ 9 BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (§ 12 BeschV)

Gemäß § 3 BeschVerfV bedarf es *keiner Zustimmung* zur Ausübung einer Beschäftigung von *Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades* eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in *häuslicher Gemeinschaft* lebt.

Gemäß § 3 a BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und wenn

- der Ausländer im Inland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben oder
- der Ausländer an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat

Gemäß § 4 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn diese vorwiegend der *Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung* oder *Erziehung* dient.

Gemäß § 6 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- die Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber angestrebt wird. (Ermessen)

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Gemäß § 7 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, abschließende Auflistung

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

NEIN

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person**

JA

Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung

!



§ 25 Abs. 4 a AufenthG

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 Abs. 4 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 Abs. 4 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis für Opfer schwerer Straftaten, wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- +** *(AsylbLG)* – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Ja**
- *(SGB II)* – Anspruch auf Grundsicherung: **Nein**
- !** *(SGB III)* – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- !** *(BKGG)* – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- !** *(BEEG)* – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- !** *(UhVorschG)* – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- !** *(BAföG)* – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- +** *(WoGG)* – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- !** *(BAB)* – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

Zugang zu Förderinstrumenten:

- *Integrationskurs* – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- *(SGB II)* – Anspruch auf Förderleistungen: **Nein**
- +** *(SGB III)* – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**
- !** Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: **Ja, aber begrenzte Förderung**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip
(Leistungen für Unterkunft, Hausrat, Ernährung, Kleidung und Körperpflegebedarf sollen vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt werden. 40,90 € als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens).

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a in den ersten 48 Monaten des Aufenthalts Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem SGB XII. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- 4-jähriger Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG (netto) und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

§ 1 a AsylbLG – unabweisbar notwendige Leistungen

Liegen folgende Tatbestände vor, so sind die im § 3 AsylbLG aufgeführten Leistungen einzuschränken:

- Die Einreise der betroffenen Person erfolgte zwecks Leistungserlangung
- Aufgrund der in der Person zu vertretenden Gründe können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden (fehlende ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten)

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 8 Abs. 2 SGB II

Demnach sind Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

(SGB III) Arbeitsförderung

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus !

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen¹ (Zwischenstaatliche Abkommen)

Bereits vor der Frist von 3 Jahren erhalten folgende Personen Kindergeld, wenn sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 400-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn sie keine Arbeit mehr haben, aber im Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I sind.

¹ Aus Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen, Flüchtlingsrat Niedersachsen

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3a UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 63 Abs. 3 Nr. 1 SGB III werden Ausländer gefördert, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Grundsatz:

Gemäß § 6 a BeschVerfV kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Prüfung der Voraussetzungen des § 6 a BeschVerfV erfolgt durch die Ausländerbehörden. (DA zu § 6 a BeschVerfV, 3.6a.111)

Zugang zu Förderinstrumenten:

Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, abschließende Auflistung

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen NEIN

(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person JA

Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung !



§ 25 Abs. 5 AufenthG

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis für Personen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- +** (*AsylbLG*) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Ja**
- (*SGB II*) – Anspruch auf Grundsicherung: **Nein**
- !** (*SGB III*) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- !** (*BKGG*) – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- !** (*BEEG*) – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- !** (*UhVorschG*) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- !** (*BAföG*) – Anspruch auf BAföG:
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- +** (*WoGG*) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- !** (*BAB*) – Anspruch auf BAB:
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

Zugang zu Förderinstrumenten:

- *Integrationskurs* – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- (*SGB II*) – Anspruch auf Förderleistungen: **Nein**
- +** (*SGB III*) – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**
- !** Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: **Ja, aber begrenzte Förderung**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip
(Leistungen für Unterkunft, Hausrat, Ernährung, Kleidung und Körperpflegebedarf sollen vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt werden. 40,90 € als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens).

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 in den ersten 48 Monaten des Aufenthalts Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem SGB XII. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- 4-jähriger Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG (netto) und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

§ 1 a AsylbLG – unabweisbar notwendige Leistungen

Liegen folgende Tatbestände vor, so sind die im § 3 AsylbLG aufgeführten Leistungen einzuschränken:

- Die Einreise der betroffenen Person erfolgte zwecks Leistungserlangung
- Aufgrund der in der Person zu vertretenden Gründe können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden (fehlende ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten)

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 8 Abs. 2 SGB II

Demnach sind Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

(SGB III) Arbeitsförderung

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen¹ (Zwischenstaatliche Abkommen)

Bereits vor der Frist von 3 Jahren erhalten folgende Personen Kindergeld, wenn sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 400-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn sie keine Arbeit mehr haben, aber im Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I sind.

¹ Aus Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen, Flüchtlingsrat Niedersachsen

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3a UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG wird Ausländern mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 SGB III wird Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG Berufsausbildungsbeihilfe geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Grundsatz:

Nachrangige Arbeiterlaubnis

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis können gemäß § 9 Abs. 1 BeschVerfV einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie

- zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
- sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten

Ausnahmen:

Gemäß § 2 BeschVerfV bedarf es *keiner Zustimmung* zur Ausübung einer Beschäftigung für / bei:

- einem Praktikum während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV),
- ein Praktikum im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms, z. B. EU-Programm EQUAL (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV),
- Hochschulqualifizierte (§ 3 BeschV)
- Führungskräfte (§ 4 Nr. 1-3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)
- Besondere Berufsgruppen (§ 7 Nr. 3-5 BeschV)
- Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen (§ 9 BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (§ 12 BeschV)

Gemäß § 3 BeschVerfV bedarf es *keiner Zustimmung* zur Ausübung einer Beschäftigung von *Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades* eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in *häuslicher Gemeinschaft* lebt.

Gemäß § 3 a BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die *vor Vollendung des 18. Lebensjahres* eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und wenn

- der Ausländer im Inland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben oder
- der Ausländer an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat

Gemäß § 4 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn diese vorwiegend der *Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung* dient.

Gemäß § 6 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- die Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach *einjähriger Vorbeschäftigungszeit* beim selben Arbeitgeber angestrebt wird. (*Ermessen*)

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Gemäß § 7 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, abschließende Auflistung

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

NEIN

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person**

JA

Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung

!



§ 23 Abs. 1 AufenthG

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Die Aufenthaltserlaubnis wird aufgrund einer Entscheidung der Innenminister im Einvernehmen mit dem BMI erteilt.

Diese ist nicht individuell gelagert, sondern zielt auf Personengruppen, die nach allgemein abgegrenzten Kriterien bestimmt werden.

Für die Ansprüche auf Sozialleistungen sind zwei grundsätzlich unterschiedliche *Tatbestände* zu unterscheiden:

1. Angesichts einer Kriegs- oder Bürgerkriegssituation im Herkunftsland.
Diese wird nur auf einen bestimmten Zeitpunkt erteilt.
2. Für eine bestimmte Gruppe von ausländischen Personen wird eine Bleiberechtsregelung verfügt, die auf Dauer angelegt ist.
Sie steht nicht in einem direkten Bezug zu einer Kriegssituation im Herkunftsland.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- + (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Ja**
- + (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Ja**
- + (UHVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Ja**
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

Beachte:

Liegt der Tatbestand I vor (Kriegs- und Bürgerkriegssituation), richtet sich der Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen exakt nach der Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5. Es gibt bislang keine grundsätzliche Anwendung, daher wird der Tatbestand I nicht dargestellt.

Folgend aufgeführter Zugang zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt richtet sich an Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, die den Tatbestand zu II erfüllen.

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus**

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Anspruch auf Kindergeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG erhalten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis Kindergeld, wenn diese zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG erhalten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis Elterngeld, wenn diese zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

**(UHVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss**

JA

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 1 UHVorschG erhalten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis Unterhaltsvorschuss, wenn diese zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG**

JA

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld**

JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Anspruch auf BAB****JA**

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III werden Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, gefördert.

Zugang zum Arbeitsmarkt:**Grundsatz:***Nachrangige Arbeitserlaubnis*

Personen mit einer *Aufenthaltserlaubnis* können gemäß § 9 Abs. 1 *BeschVerfV* einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie

- zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
- sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten

Bei Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 *AufenthG* im Sinne des Bleiberechts ist davon auszugehen, dass der Aufenthalt deutlich länger als 3 Jahre besteht.

Ausnahmen:

Gemäß § 2 *BeschVerfV* bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung für/ bei:

- einem Praktikum während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 *BeschV*),
- ein Praktikum im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms, z. B. EU-Programm EQUAL (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 *BeschV*),
- Hochschulqualifizierte (§ 3 *BeschV*)
- Führungskräfte (§ 4 Nr. 1-3 *BeschV*)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 *BeschV*)
- Besondere Berufsgruppen (§ 7 Nr. 3-5 *BeschV*)
- Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen (§ 9 *BeschV*)
- Internationale Sportveranstaltungen (§ 12 *BeschV*)

Gemäß § 3 *BeschVerfV* bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung von *Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades* eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in *häuslicher Gemeinschaft* lebt.

Gemäß § 3 a *BeschVerfV* bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die *vor Vollendung des 18. Lebensjahres* eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und wenn

- der Ausländer im Inland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben oder
- der Ausländer an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem *SGB III* oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat

Gemäß § 4 *BeschVerfV* bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn diese vorwiegend der *Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung* oder *Erziehung* dient.

Gemäß § 6 *BeschVerfV* kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 *AufenthG* der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- die Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber angestrebt wird. (*Ermessen*)

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Gemäß § 7 *BeschVerfV* kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 *AufenthG* der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Zugang zu Förderinstrumenten:

Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG,
abschließende Auflistung

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen

JA

(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen

JA



§ 23 Abs. 2 AufenthG

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 23 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 23 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- + (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Ja**
- + (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Ja**
- + (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Ja**
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + *Integrationskurs* – Anspruch auf Integrationskurse: **Ja**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (*Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen*; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus**

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Anspruch auf Kindergeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG erhalten Ausländer Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Gemäß § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BEEG erhalten Ausländer Elterngeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss**

JA

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2 erhalten Ausländer Unterhaltsvorschuss, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG**

JA

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld**

JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Anspruch auf BAB**

JA

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III werden Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, gefördert.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Grundsatz:

Gemäß § 23 Abs. 2 S. 5 besteht die grundsätzliche Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung.

Zugang zu Förderinstrumenten:

Integrationskurs

Anspruch auf Integrationskurse

JA

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG haben Ausländer, die sich dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf einen Integrationskurs.

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende

Anspruch auf Förderleistungen

JA

(SGB III) Arbeitsförderung

Anspruch auf Förderleistungen

JA



§ 23 a AufenthG

AUFENTHALTSLAUBNIS

§ 23 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 23 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen – Grundlage: Entscheidung durch eine Härtefallkommission.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- ! (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (*Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen*; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus**

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen**

!

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Leistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt

Weitere Ausnahmen¹ (*Zwischenstaatliche Abkommen*)

Bereits vor der Frist von 3 Jahren erhalten folgende Personen Kindergeld, wenn sie:

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 400-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn sie keine Arbeit mehr haben, aber im Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I sind.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen**

!

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

¹ Aus Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen, Flüchtlingsrat Niedersachsen

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3a UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG JA

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG besitzen, und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Anspruch auf BAB JA

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III werden Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, gefördert.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Grundsatz:

Nachrangige Arbeitserlaubnis

Personen mit einer *Aufenthaltserlaubnis* können gemäß § 9 Abs. 1 BeschVerfV einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie

- zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
- sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten

Ausnahmen:

Gemäß § 2 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung für / bei:

- einem Praktikum während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV),
- ein Praktikum im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms, z. B. EU-Programm EQUAL (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV),
- Hochschulqualifizierte (§ 3 BeschV)
- Führungskräfte (§ 4 Nr. 1-3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)
- Besondere Berufsgruppen (§ 7 Nr. 3-5 BeschV)
- Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen (§ 9 BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (§ 12 BeschV)

Gemäß § 3 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung von *Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades* eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in *häuslicher Gemeinschaft* lebt.

Gemäß § 3 a BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und wenn

- der Ausländer im Inland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben oder
- der Ausländer an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat

Gemäß § 4 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn diese vorwiegend der *Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung* oder *Erziehung* dient.

Gemäß § 6 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- die Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber angestrebt wird. (Ermessen)

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Gemäß § 7 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, abschließende Auflistung

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

JA

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen**

JA



§ 25 Abs. 1 AufenthG

AUFENTHALTSLAUBNIS FÜR ASYLBERECHTIGTE

§ 25 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

AUFENTHALT SERLAUBNIS FÜR ASYLBERECHTIGTE

§ 25 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Anerkennung als „Asylberechtigte/r“ nach Art. 16 a Grundgesetz.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- + (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Ja**
- + (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Ja**
- + (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Ja**
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Ja**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (*Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen*; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus**

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Anspruch auf Kindergeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG erhalten Ausländer Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BEEG erhalten Ausländer Elterngeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss**

JA

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2 erhalten Ausländer Unterhaltsvorschuss, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG**

JA

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld**

JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Anspruch auf BAB**

JA

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III werden Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, gefördert.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG sind Asylberechtigte zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit berechtigt.

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

JA

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG haben Ausländer einen Anspruch auf eine einmalige Teilnahme am Integrationskurs.

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

JA

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen**

JA



§ 25 Abs. 2 AufenthG

AUFENTHALT SERLAUBNIS FÜR FLÜCHTLINGE NACH DER GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION

§ 25 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

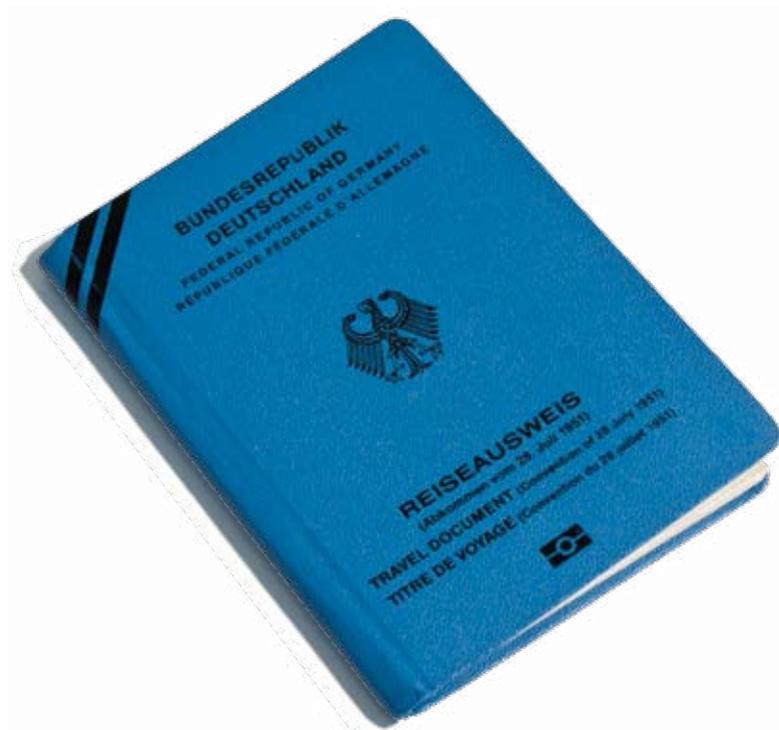
AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR FLÜCHTLINGE NACH DER GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION

§ 25 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- + (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Ja**
- + (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Ja**
- + (UHVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Ja**
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Ja**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (*Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen*; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus**

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Anspruch auf Kindergeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG erhalten Ausländer Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BEEG erhalten Ausländer Elterngeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss**

JA

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2 erhalten Ausländer Unterhaltsvorschuss, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG**

JA

Gemäß § 8 Abs. 2 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld**

JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Anspruch auf BAB**

JA

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III werden Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, gefördert.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 sind Asylberechtigte zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit berechtigt.

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

JA

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG haben Ausländer einen Anspruch auf eine einmalige Teilnahme am Integrationskurs.

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

JA

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen**

JA



§ 25 Abs. 3 AufenthG

AUFENTHALTSLAUBNIS (SUBSIDIÄRER SCHUTZ)

§ 25 Abs. 3 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

§ 25 Abs. 3

AUFENTHALTSERLAUBNIS (SUBSIDIÄRER SCHUTZ)

§ 25 Abs. 3 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- ! (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

Zugang zu Förderinstrumenten:

- *Integrationskurs* – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, wenn sie erwerbsfähig sind. Laut § 8 Abs. 2 SGB II können Ausländer nur erwerbsfähig sein, wenn ihnen die Erlaubnis einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG können in den ersten drei Jahren des Aufenthaltes eine nachrangige Arbeitserlaubnis erhalten. Siehe hierzu den Zugang zum Arbeitsmarkt.

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus**

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen**

!

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen¹ (Zwischenstaatliche Abkommen)

Bereits vor der Frist von 3 Jahren erhalten folgende Personen Kindergeld, wenn sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 400-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn sie keine Arbeit mehr haben, aber im Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I sind.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen**

!

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

¹ Aus Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen, Flüchtlingsrat Niedersachsen

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3a UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG wird Ausländern mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 SGB III wird Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG Berufsausbildungsbeihilfe geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Grundsatz:

Nachrangige Arbeitserlaubnis

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis können gemäß § 9 Abs. 1 BeschVerfV einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie

- zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
- sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten

Ausnahmen:

Gemäß § 2 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung für / bei:

- einem Praktikum während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV),
- ein Praktikum im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms, z. B. EU-Programm EQUAL (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV),
- Hochschulqualifizierte (§ 3 BeschV)
- Führungskräfte (§ 4 Nr. 1-3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)
- Besondere Berufsgruppen (§ 7 Nr. 3-5 BeschV)
- Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen (§ 9 BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (§ 12 BeschV)

Gemäß § 3 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Gemäß § 3 a BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und wenn

- der Ausländer im Inland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben oder
- der Ausländer an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat

Gemäß § 4 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn diese vorwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dient.

Gemäß § 6 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- die Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber angestrebt wird. (Ermessen)

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Gemäß § 7 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, abschließende Auflistung

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

JA

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen**

JA



§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja mit Arbeitnehmerstatus**
- ! (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

Zugang zu Förderinstrumenten:

- **Integrationskurs** – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, wenn sie erwerbsfähig sind. Laut § 8 Abs. 2 SGB II können Ausländer nur erwerbsfähig sein, wenn ihnen die Erlaubnis einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG können in den ersten drei Jahren des Aufenthaltes eine nachrangige Arbeitserlaubnis erhalten. Siehe hierzu den Zugang zum Arbeitsmarkt.

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja mit Arbeitnehmerstatus**

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 16 SGB III und 118 SGB III

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Eigenbemühungen
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen**

!

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen¹ (Zwischenstaatliche Abkommen)

Bereits vor der Frist von 3 Jahren erhalten folgende Personen Kindergeld, wenn sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 400-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn sie keine Arbeit mehr haben, aber im Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I sind.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen**

!

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

¹ Aus Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen, Flüchtlingsrat Niedersachsen

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3a UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG wird Ausländern mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 SGB III wird Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG Berufsausbildungsbeihilfe geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Grundsatz:

Nachrangige Arbeitserlaubnis

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis können gemäß § 9 Abs. 1 BeschVerfV einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie

- zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
- sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten

Ausnahmen:

Gemäß § 2 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung für / bei:

- einem Praktikum während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV),
- ein Praktikum im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms, z. B. EU-Programm EQUAL (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV),
- Hochschulqualifizierte (§ 3 BeschV)
- Führungskräfte (§ 4 Nr. 1-3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)
- Besondere Berufsgruppen (§ 7 Nr. 3-5 BeschV)
- Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen (§ 9 BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (§ 12 BeschV)

Gemäß § 3 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Gemäß § 3 a BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und wenn

- der Ausländer im Inland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben oder
- der Ausländer an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat

Gemäß § 4 BeschVerfV bedarf es **keiner Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn diese vorwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dient.

Gemäß § 6 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- die Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber angestrebt wird. (Ermessen)

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Gemäß § 7 BeschVerfV kann die Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn

- deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist dennoch erforderlich, da zu prüfen ist, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Zugang zu Förderinstrumenten:

Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, abschließende Auflistung

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen

JA

(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen

JA



NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + Die Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sind von der Anspruchsberechtigung von Sozial- oder Familienleistungen deutschen Anspruchsberechtigten gleichgestellt.

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel.

Anspruchsvoraussetzungen

für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis

- § 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Voraussetzung:
 - § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (mindestens fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis),
 - § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhaltes)
 - § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (grundsätzlich 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung).
- § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG
 - § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der ausländische Ehegatte eines Deutschen,
 - § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG das ausländische minderjährige ledige Kind eines Deutschen
 - § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG der ausländische Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG besteht in der Regel ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer 3 Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (nach § 28 Abs. 1 AufenthG) ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

- § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)
- § 21 Absatz 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis bei erfolgreicher Selbstständigkeit)
- § 23 Absatz 2 AufenthG (Niederlassungserlaubnis zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland)
- § 26 Absatz 3, 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis bei einem Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)
- § 31 Absatz 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für den Ehegatten im Fall eines eigenständigen Aufenthaltsrechts gemäß § 31 Absatz 1 und 2 AufenthG)

- § 35 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für minderjährige Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen gemäß §§ 27 ff. AufenthG besitzen)
- § 38 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche)

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

Die Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sind der Anspruchsberechtigung von Sozial- oder Familienleistungen deutschen Anspruchsberechtigten gleichgestellt.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Die Niederlassungserlaubnis berechtigt Kraft Gesetzes zur Ausübung jeder nicht-selbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Zugang zu Förderinstrumenten:

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen

JA

(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen

JA

BEHÖRDENINTERNES ZUSTIMMUNGSVERFAHREN¹

1. Grundsatz

Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme einer Beschäftigung (Arbeiterlaubnis) ist es von entscheidender Bedeutung, ob der Ausländer bereits seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat oder ob er wegen einer Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen will. Weitere Kriterien, wie das Herkunftsland, der aufenthaltsrechtliche Status sowie die im Heimatland erworbenen Qualifikationen sind für das „Behördeninterne Zustimmungsverfahren“ ausschlaggebend.

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels, der zur Arbeitsaufnahme berechtigt, sind folgende Gesetze und Verordnungen maßgebend:

- Zuwanderungsgesetz – Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern²
- Aufenthaltsgesetz (*AufenthG*) – Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Teil des Zuwanderungsgesetzes)³
- Beschäftigungsverordnung (*BeschV*) – Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung⁴
- Beschäftigungsverfahrensverordnung (*BeschVerfV*) – Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung⁵

Das „Behördeninterne Zustimmungsverfahren“ ist in seinen Zuständigkeiten zweigeteilt. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Aufnahme einer Beschäftigung sind die örtlichen Ausländerbehörden, die zugleich Ansprechpartner in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme sind.

Für die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels muss in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingeholt werden.

Bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels, der die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt, prüft die Ausländerbehörde, ob es sich um eine *zustimmungsfreie* oder *zustimmungspflichtige* Beschäftigung handelt. Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, so ist die zuständige BA einzuschalten.

Bei diesem internen Verfahren ergeben sich drei verschiedene Möglichkeiten zur Erteilung der Arbeiterlaubnis für Drittstaatsangehörige:

Die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Aufnahme einer Beschäftigung kann

- a) *ohne Beteiligung* der BA und somit ohne ihrer Zustimmung und Prüfung gemäß § 39 Abs. 2 *AufenthG*
- b) *mit Zustimmung* und der *Prüfung* nach § 39 Abs. 2 *AufenthG*
- c) *mit Zustimmung* und ohne *Prüfung* nach § 39 Abs. 2 *AufenthG*

erfolgen.

¹ (Quelle: Textinhalte ohne Grafiken aus Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland)

² Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit

³ Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit

⁴ Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit

⁵ Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit

2. Erteilung der Arbeitserlaubnis

ohne Beteiligung und Zustimmung der BA

Eine Beteiligung der BA an der Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich bei:

- Ausländischen Arbeitnehmern, die Kraft Gesetzes zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind (z.B. *Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, Familienangehörige von Deutschen oder anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge*)
- Staatsangehörige aus Ländern der EU (Sonderregelungen für die Beitrittsländer vom 01.05.2004 und später), EWR sowie der Schweiz

Darüber hinaus findet man in der Beschäftigungsverfahrensverordnung (*BeschVerfV*) sowie in der Beschäftigungsverordnung (*BeschV*) einige Ausnahmen, die die Beteiligung der BA ausschließen. Die örtliche Ausländerbehörde hat die alleinige Zuständigkeit zur Erteilung der Arbeitserlaubnis.

Folgende Darstellung zeigt diese Ausnahmen:

Zur Grafik:

Der genaue Wortlaut ist den Gesetzestexten zu den §§ 2-16 *BeschV* sowie zu den §§ 3-4 *BeschVerfV* zu entnehmen.

Im Inland lebende Ausländer (*BeschVerfV*)

§ 2 *BeschVerfV* – Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 3, § 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 *BeschV*

§ 3 *BeschVerfV* – Beschäftigte von Familienangehörigen

§ 3 a *BeschVerfV* – Bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lj. eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen

1. Für ein Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland

- einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule absolviert hat
- eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (*SGB III*) durchlaufen hat
- eine 1-jährige schulische Berufsvorbereitung durchlaufen hat
- an einer Berufsausbildungsvorbereitung teilgenommen hat

2. Für eine Ausbildung, wenn diese staatlich anerkannt ist

§ 4 *BeschVerfV* – Beschäftigung zur Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung (*Kranke, Süchtige, Strafgefangene*)

Neueinreise zur Arbeitsaufnahme (*BeschV*)

§ 2 *BeschV* – Praktika im Rahmen einer Schulausbildung oder eines Studiums
§ 3 *BeschV* – Hochqualifizierte
 § 4 *BeschV* – Führungskräfte als leitende Angestellte
§ 5 *BeschV* – Wissenschaftliche MA, etc.
§ 6 *BeschV* – Kaufmännische Tätigkeiten in besonderen Fällen
§ 7 *BeschV* – Besondere Berufsgruppen, wie Künstler
§ 8 *BeschV* – Anerkannte Journalisten (besondere Gruppen)
§ 9 *BeschV* – Personen, die an auf einem Programm der EU beruhenden Freiwilligendienst teilnehmen
§ 10 *BeschV* – Ferienbeschäftigungen (Studenten und Schüler)
§ 11 *BeschV* – Kurzfristig entsandte MA
§ 12 *BeschV* – MA internationaler Sportveranstaltungen
§ 13 *BeschV* – MA internationaler Straßen- und Schienenverkehr
§ 14 *BeschV* – MA in der Schifffahrt und Luftverkehr
§ 15 *BeschV* – Besondere Dienstleistungserbringung
§ 16 *BeschV* – Zeitliche Regelungen für § 2, 4-13 *BeschV*

Zustimmungsfrei, ohne Beteiligung der BA

3. Erforderliche Zustimmung der BA mit Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG

Gemäß § 39 Abs. 2 *AufenthG* kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

Insbesondere, wenn

- sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige ergeben (§ 39 Abs. 2 Nr. 1. a *AufenthG*) und
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 b *AufenthG*) oder
- nach der Prüfung der o.g. Bedingungen für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt wurde, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 *AufenthG*)

Darüber hinaus hat die BA gemäß § 39 Abs. 2 *AufenthG* zu prüfen, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Zur Grafik:

Der genaue Wortlaut ist den Gesetzestexten zu den §§ 18-37 *BeschV* sowie zu den §§ 8-10 *BeschVerfV* zu entnehmen.

Für den Personenkreis der Geduldeten und Aufenthaltsgestatteten gelten für die grundsätzliche Zulassung auf den Arbeitsmarkt, besondere Voraussetzungen:

- Gemäß § 10 Abs. 1 *BeschVerfV* können Geduldete erst nach 12 Monaten Aufenthalt zum Arbeitsmarkt zugelassen werden.
- Die Voraufenthaltsdauer bei Aufenthaltsgestatteten ist analog der der Geduldeten. (§ 61 Abs. 2 *AsylVfG*)

Bei den folgenden Bestimmungen kann die BA die Zustimmung unter Einbeziehung des § 39 Abs. 2 *AufenthG* erteilen:

Zustimmungspflichtig durch die BA mit Prüfung nach § 39 Abs. 2 *AufenthG*

Im Inland lebende Ausländer (*BeschVerfV*)

§ 8 *BeschVerfV* – Familienangehörige von Fach- und Führungskräften

§ 9 *BeschVerfV* – Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die

- keine zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben
- sich noch keine drei Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten

Beschäftigungsverbot für Geduldete in den ersten 12 Monaten Aufenthalt - § 10 (1) *BeschVerfV*

§ 10 *BeschVerfV* – Geduldeten kann die Zustimmung erteilt werden, wenn

- sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben

Beschäftigungsverbot für Aufenthaltsgestattete in den ersten 12 Monaten Aufenthalt - § 61 (2) *AsylVfG*

§ 61 (2) *AsylVfG* – Personen mit einer Aufenthaltsgestattung kann die Zustimmung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufgehalten haben

Neueinreise zur Arbeitsaufnahme (*BeschV*)

Ohne Voraussetzung einer qualifizierten Berufsausbildung

§ 18 *BeschV* – Saisonbeschäftigung
 § 19 *BeschV* – Schaustellergewerbe
 § 20 *BeschV* – Au-Pair
 § 21 *BeschV* – Haushaltshilfen
 § 23 *BeschV* – Künstler und Architekten
 § 24 *BeschV* – Praktische Tätigkeiten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Schulabschlüsse
 § 17 *BeschV* – Aus- und Weiterzubildende
 § 33 *BeschV* – Deutsche Volksangehörige
 § 34 *BeschV* – Staatsangehörige aus Andorra, Australien, Israel, Kanada, Japan, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA
 § 35 *BeschV* – Fertighausmonteure
 § 36 *BeschV* – Längerfristig entsandte AN
 § 37 *BeschV* – Grenzgängerbeschäftigte

4. Erforderliche Zustimmung der BA ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG

Die BA kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels zur Aufnahme einer Beschäftigung erteilen, ohne dass sie die im § 39 Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen prüft.

Dies betrifft insbesondere die §§ 9 und 10 BeschVerfV. Demnach können Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen sowie Geduldete, die sich unter anderem länger als vier Jahre rechtmäßig im Inland aufhalten, die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erhalten.

Im Inland lebende Ausländer (BeschVerfV)

Zustimmungspflichtig
durch die BA ohne Prüfung
nach § 39 Abs. 2 AufenthG

§ 9 BeschVerfV – Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, erhalten ohne Beschränkungen und Befristung eine Arbeitserlaubnis, wenn sie

- zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben
- sich drei Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten

§ 10 BeschVerfV – Geduldete,

- für eine staatlich anerkannte Berufsausbildung
- wenn sie sich seit vier Jahren erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben

Der genaue Wortlaut ist den Gesetzestexten zu den §§ 9 und 10 BeschVerfV zu entnehmen.

Eine Einbeziehung der BA zwecks Zustimmung ist dennoch erforderlich. (länder-spezifisch - In den Fällen der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 10 Abs. 2 ist die Beteiligung der BA in Hessen aufgrund einer Vereinbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport mit der Regionaldirektion Hessen der BA nicht erforderlich)

Neben den Bestimmungen des § 10 BeschVerfV, kann für Geduldete die Zulassung zum Arbeitsmarkt durch die örtlichen Ausländerbehörden grundsätzlich versagt werden, wenn die Geduldeten gemäß § 11 BeschVerfV folgende Tatbestände, erfüllen:

Tatbestände:

- wenn sich Geduldete in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
- wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt

(Anmerkung: Der § 1 a AsylbLG weist die gleichen Tatbestände auf)

5. Antragstellung auf einen Aufenthaltstitel zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses

Für die Prüfung der Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist der BA ein detailliertes Stellenangebot seitens des Arbeitgebers vorzulegen. Der Wunsch eines Arbeitgebers, nur einen bestimmten Ausländer zu beschäftigen, reicht für die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung nicht aus. Voraussetzung ist vielmehr, dass der Arbeitgeber bereit ist, einen auf dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitnehmer einzustellen.

Die Dauer der Arbeitsmarktprüfung ist vom Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und des damit verbundenen Umfangs der Vermittlungsbemühungen seitens der BA abhängig.

Nur wenn nachweislich die Vermittlung eines vorrangigen Arbeitnehmers nicht möglich ist, darf die BA der Arbeitsaufnahme des ausländischen Arbeitnehmers gegenüber der Ausländerbehörde zustimmen.

Die BA kann eine Beschränkung der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirkes sowie der Lage und Verteilung der Arbeitszeit aussprechen. Diese Auflagen sind durch die Ausländerbehörde in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

Das Formular zur Stellenbeschreibung findet man auf der Internetseite der BA oder direkt unter dem folgenden Link:
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/Ao4-Vermittlung/Publikation/V-Stellenbeschreibung-Arbeitserlaubnis-EU.pdf>

6. Zugang zum Arbeitsmarkt für den Personenkreis des ESF-Bundesprogramms (Bleibeberechtigte und Flüchtlinge)

Der betreute Personenkreis des ESF-Bundesprogramms ist aus Sicht des Zugangs zum Arbeitsmarkt unterschiedlich zu bewerten und zu prüfen. Bleibeberechtigte, die grundsätzlich einen Zugang zu SGB II Leistungen haben (länderspezifisch), sind Kraft ihres Aufenthaltstitels gemäß § 104 a *AufenthG* zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Dies gilt ebenso für weitere Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz.

Aufenthaltstitel, die keine gesonderte Regelung zur Arbeitserlaubnis beinhalten, unterliegen dem Grundsatz des § 39 Abs. 2 *AufenthG*. Ausnahmen gemäß § 9 *BeschVerfV* sind dennoch zu beachten.

Für Geduldete und Personen mit einer Aufenthaltsgestattung bestehen gesonderte Regelungen nach § 10 *BeschVerfV* und § 61 Abs. 2 *AsylVfG*.

Vereinfachte Ablaufschemata der Arbeitsmarktzugänge sind auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

6.1 Zugang zum Arbeitsmarkt (Vereinfachte Schaubilder)

6.1.1 Aufenthaltstitel, die nicht Kraft Gesetzes zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigen

Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Variante 1: Nach zweijähriger, rechtmäßiger und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeschVerfV)



Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Variante 2: Nach dreijährigem und ununterbrochenem Aufenthalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV)

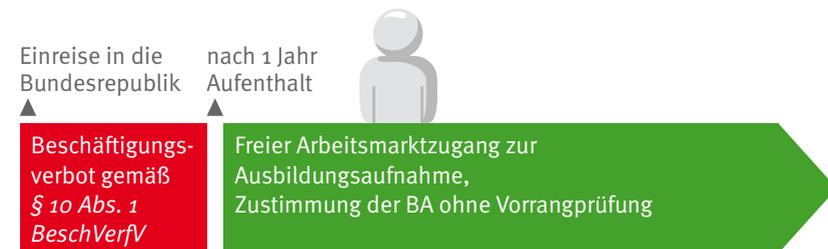


6.1.2 Geduldete

Zugang zum Arbeitsmarkt für Geduldete – Arbeitsverhältnis (kein Ausbildungsverhältnis)



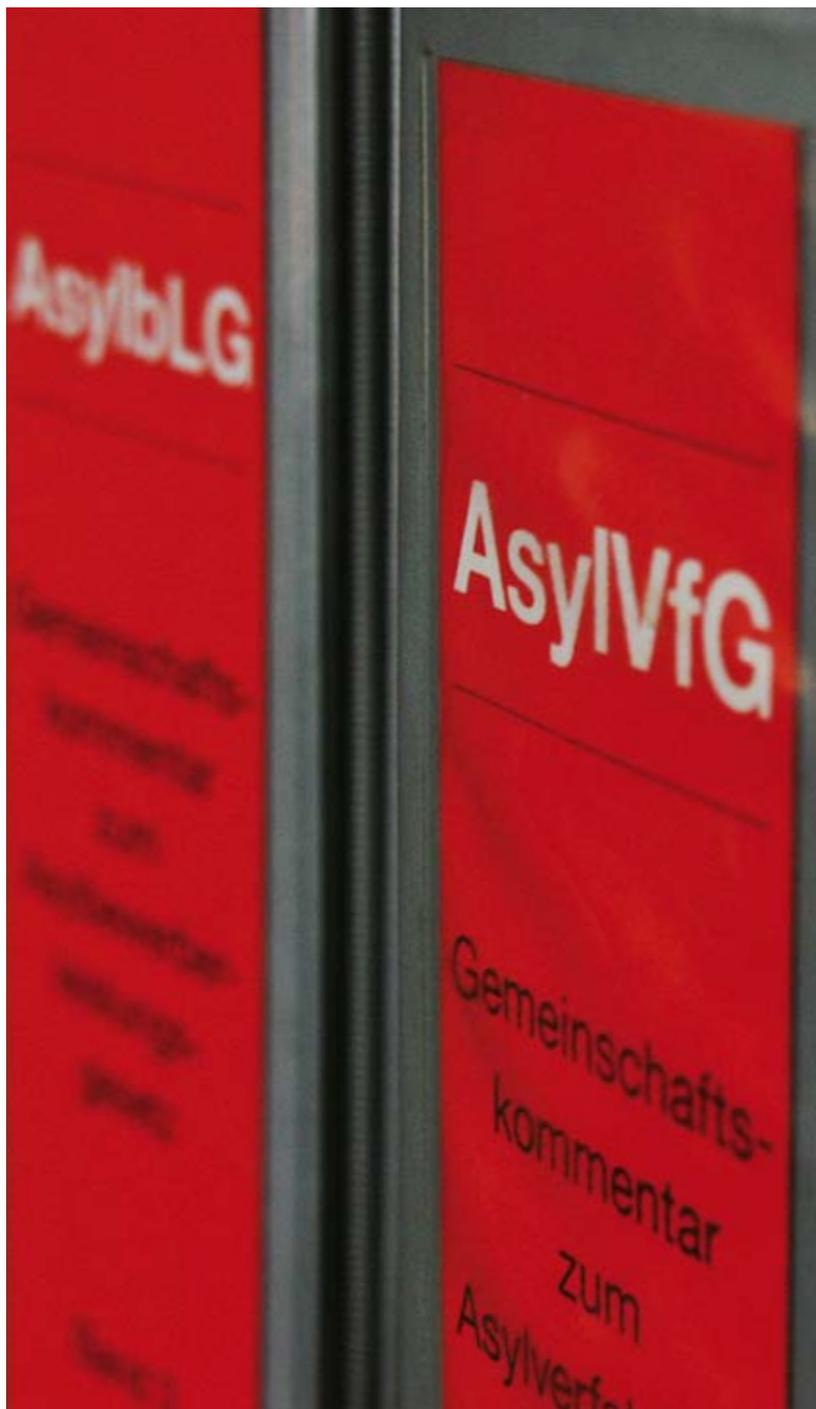
Zugang zum Arbeitsmarkt für Geduldete – Staatlich anerkannte Ausbildung



6.1.3 Personen mit Aufenthaltsgestattung

Zugang zum Arbeitsmarkt für Aufenthaltsgestattete





Gesetzestexte

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	S. 158
Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)	S. 161
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	S. 162
Arbeitsförderung (SGB III)	S. 169
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	S. 172
Wohngeldgesetz (WoGG)	S. 183
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)	S. 184
Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)	S. 185
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	S. 186
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	S. 188
Sozialhilfe (SGB XII)	S. 189
Beschäftigungsverordnung (BeschV)	S. 190
Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)	S. 199

Quelle: www.gesetze-im-internet.de

ASYLBEWERBER- LEISTUNGSGESETZ (AsylbLG)

Ausfertigungsdatum: 30.06.1993

„Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 5.8.1997 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 2e G v. 24.9.2008 I 1856

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 1a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabwendbar geboten ist.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Verbrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Verbrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,
2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonsti-

ger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

ASYLVERFAHRENSGESETZ (AsylVfG)

Ausfertigungsdatum: 26.06.1992

Vollzitat:

„Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist“ Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.9.2008 I 1798; geändert durch Art. 18 G v. 17.12.2008 I 2586 Dieses G ersetzt das G 26-5 v. 16.7.1982 I 946 (AsylVfG)

§ 55 Aufenthaltsgestattung

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrags.

(2) Mit der Stellung eines Asylantrags erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels und ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 81 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. § 81 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt hat.

(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt oder ihm unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist.

§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldet oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE (SGB II)

Ausfertigungsdatum: 24.12.2003

Vollzitat:

„Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 3.8.2010 I 1112

§ 7 Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch die Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 8 Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421n, 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§

97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 vom Hundert der Regelleistung.

(3) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Bei der Anpassung nach Satz 1 sind Beträge, die nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

(2) werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder
2. in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.

(4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(7) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs nach den Absätzen 2 bis 5 darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leis-

tungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(3) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(6) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

(7) Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.

§ 28 Sozialgeld

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelleistung;
2. Leistungen für Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 werden auch an behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird;
3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen;
4. nichterwerbsfähige Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, erhalten einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 besteht.

(2) § 19 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.

An Stelle des Betrages von 1.200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500 Euro.

§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.

(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 4 auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Bei der Zuweisung sind die Mittel für die Leistungen nach § 16e gesondert auszuweisen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates andere oder ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 Satz 4 festlegen.

(3) Nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 Satz 5 sind zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen einen Betrag von 10 vom Hundert des Gesamtbudgets des laufenden Jahres nicht übersteigen.

(4) Die Bundesagentur leistet an den Bund einen Eingliederungsbeitrag in Höhe der Hälfte der jährlichen, vom Bund zu tragenden Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 5 und § 6b Abs. 2. Jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November leistet die Bundesagentur an den Bund Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel des im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Betrags für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 5 und § 6b Abs. 2. Abweichend von Satz 2 kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesagentur die Abschlagszahlungen bis zum letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Jahres stunden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 364 Absatz 1 des Dritten Buches erforderlich ist. Bis zum 30. Januar des Folgejahres sind die geleisteten Abschlagszahlungen den hälftigen tatsächlichen Aufwendungen des Bundes für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten des Vorjahres gegenüberzustellen. Ein zu hoch gezahlter Eingliederungsbeitrag ist mit der Zahlung zum 15. Februar des Folgejahres zu verrechnen, ein zu gering gezahlter Eingliederungsbeitrag ist mit der Zahlung zum 15. Februar des Folgejahres zusätzlich an den Bund abzuführen. Ist der Haushaltsplan des Bundes noch nicht in Kraft getreten, sind die Abschlagszahlungen nach Satz 2 auf der Grundlage des Haushaltsplans des Vorjahres zu bemessen.

(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1, um sicherzustellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

(6) Der Bund trägt in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 29,1 vom Hundert der in Absatz 5 genannten Leistungen. Im Jahr 2007 trägt der Bund von den in Absatz 5 genannten Leistungen im Land Baden-Württemberg 35,2 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 41,2 vom Hundert und in den übrigen Ländern 31,2 vom Hundert. Im Jahr 2008 betragen diese Sätze im Land Baden-Württemberg 32,6 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 38,6 vom Hundert und in den übrigen Ländern 28,6 vom Hundert. Im Jahr 2009 betragen diese Sätze im Land Baden-Württemberg 29,4 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 35,4 vom Hundert und in den übrigen Ländern 25,4 vom Hundert.

(7) Ab 2008 ergibt sich die in den Ländern jeweils geltende Höhe der Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen nach Maßgabe der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften. Sie bestimmt sich nach der Formel

$$BB(\text{tieft})_{t+1} = \text{delta } BG(\text{tieft})_{t-1} * 0,7 + BB(\text{tieft})_t$$

Dabei sind:

$$\text{delta } BG(\text{tieft})_{t-1} = (JD \text{ } BG(\text{tieft})_t / JD \text{ } BG(\text{tieft})_{t-1} - 1) * 100$$

$$BB(\text{tieft})_{t+1} = \text{Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen im Folgejahr in Prozent}$$

$$BB(\text{tieft})_t = \text{Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen im Jahr der Feststellung in Prozent}$$

$$JD \text{ } BG(\text{tieft})_t = \text{jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Jahres der Feststellung}$$

$$JD \text{ } BG(\text{tieft})_{t-1} = \text{jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Vorjahres}$$

Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird auf Grundlage der nach § 53 erstellten Statistik ermittelt.

(8) Die sich jeweils nach Absatz 7 ergebende Höhe der Beteiligung des Bundes wird jährlich durch Bundesgesetz festgelegt. Einer Neufestlegung der Beteiligung des Bundes bedarf es nicht, wenn die maßgebliche Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht mehr als 0,5 vom Hundert beträgt; in diesem Fall gilt die zuletzt festgelegte Höhe der Beteiligung des Bundes weiter fort. Sofern nach Maßgabe der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ein negativer Beteiligungssatz festgelegt werden müsste, ist die Beteiligung auf 0 vom Hundert festzulegen. Die Höhe der Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen beträgt höchstens 49 vom Hundert.

(9) Der Anteil des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen wird den Ländern erstattet. Der Abruf der Erstattungen ist zur Monatsmitte und zum Monatsende zulässig. Soweit eine Bundesbeteiligung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig werden, ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Bundesbeteiligung maßgeblich.

ARBEITSFÖRDERUNG (SGB III)

Ausfertigungsdatum: 24.03.1997

Vollzitat:

„Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 3.8.2010 I 1112

§ 29 Beratungsangebot

- (1) Die Agentur für Arbeit hat Jugendlichen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung anzubieten.
- (2) Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf des einzelnen Ratsuchenden.
- (3) Die Agentur für Arbeit soll bei der Beratung die Kenntnisse über den Arbeitsmarkt des europäischen Wirtschaftsraumes und die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Arbeitsverwaltungen anderer Staaten nutzen.

§ 30 Berufsberatung

Die Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Berufswahl, beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Die Berufsberatung erstreckt sich auch auf die Erteilung von Auskunft und Rat zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.

§ 31 Grundsätze der Berufsberatung

- (1) Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.
- (2) Die Agentur für Arbeit kann sich auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder der Aufnahme einer Arbeit um den Auszubildenden oder den Arbeitnehmer mit dessen Einverständnis bemühen und ihn beraten, soweit dies für die Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 32 Eignungsfeststellung

Die Agentur für Arbeit soll ratsuchende Jugendliche und Erwachsene mit ihrem Einverständnis ärztlich und psychologisch untersuchen und begutachten, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 33 Berufsorientierung

Die Agentur für Arbeit hat zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung zu betreiben. Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten. Die Agentur für Arbeit kann Schüler allgemein bildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahme). Die Maßnahme kann bis zu vier Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

§ 34 Arbeitsmarktberatung

(1) Die Arbeitsmarktberatung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen. Sie umfaßt die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
2. zur Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
3. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit,
4. zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
5. zur Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer,
6. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

(2) Die Agentur für Arbeit soll die Beratung zur Gewinnung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für die Vermittlung nutzen. Sie soll auch von sich aus Verbindung zu den Arbeitgebern aufnehmen und unterhalten.

§ 63 Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Gefördert werden

1. Deutsche,
2. Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, sowie andere Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Ehegatten und Kinder von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im

Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

(2) Andere Ausländer werden gefördert, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs.1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldete Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten beruflichen Ausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen werden Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist. Ist der Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen, so kann dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 119 Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

AUFENTHALTSGESETZ (AufenthG)

(Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)

Ausfertigungsdatum: 30.07.2004

Vollzitat:

„Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist“
Stand: Neugefasst durch Bek. v. 25.2.2008 | 162 Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 G v. 30.7.2009 | 2437

§ 9 Niederlassungserlaubnis

(1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und kann nur in den durch dieses Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. § 47 bleibt unberührt.

(2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,
4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen,
5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,
6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und
9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen ei-

ner körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. Ferner wird davon abgesehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war. Darüber hinaus wird von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 abgesehen, wenn der Ausländer diese aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erfüllen kann.

(3) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden. Von der Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird abgesehen, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. Satz 1 gilt in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

1. die Zeit des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte außerhalb des Bundesgebiets, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten; angerechnet werden höchstens vier Jahre,
2. höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte,
3. die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte.

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat. Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 23 Aufenthaltsgewährung

durch die obersten Landesbehörden

Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

(3) Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen,

dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

(6) Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Für die Ausübung einer Beschäftigung gilt § 4 Abs. 2.

(7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (§ 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes). Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- b) eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
- c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
- d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

(4) Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die

Aufenthaltsurlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltsurlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

§ 26 Dauer des Aufenthalts

(1) Die Aufenthaltsurlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. In den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 wird die Aufenthaltsurlaubnis für drei Jahre erteilt, in den Fällen des § 25 Abs. 3 für mindestens ein Jahr. Die Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 Abs. 4a wird für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert; in begründeten Fällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.

(2) Die Aufenthaltsurlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

(3) Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, ist eine Niederlassungsurlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.

(4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltsurlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungsurlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltsurlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltsurlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn

1. a) sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben und
 - b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder
2. sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist,

und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können. Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und

sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn bei Aufhalten zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5, 6 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Niederlassungsurlaubnis nach § 19 zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben.

(6) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind, kann von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt werden, soweit nach Maßgabe dieser Verträge von den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft abweichende Regelungen Anwendung finden. Ihnen ist Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten zu gewähren.

§ 44 Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm

1. erstmals eine Aufenthaltsurlaubnis
 - a) zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21),
 - b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36),
 - c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2,
 - d) als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a oder
2. ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 erteilt wird. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsurlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltsurlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

(2) Der Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall.

(3) Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht,

1. bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,
2. bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder
3. wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs bleibt im Falle des Satzes 1 Nr. 3 hiervon unberührt.

(4) Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind.

§ 44a Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn

1. er nach § 44 einen Anspruch auf Teilnahme hat und
 - a) sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann oder
 - b) zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt oder
2. er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist oder
3. er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 stellt die Ausländerbehörde bei der Erteilung des Aufenthaltstitels fest, dass der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist der Ausländer auch zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihn zur Teilnahme auffordert. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 beim Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Maßnahmen nach § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Verpflichtung durch die Ausländerbehörde im Regelfall folgen. Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft, hat er dies der Ausländerbehörde mitzuteilen, die die Verpflichtung widerruft. Die Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn einem Ausländer neben seiner Erwerbstätigkeit eine Teilnahme auch an einem Teilzeitkurs nicht zuzumuten ist.

(2) Von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind Ausländer,

1. die sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden,
2. die die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen oder
3. deren Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

(2a) Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Orientierungskurs sind Ausländer ausgenommen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzen, wenn sie nachweisen, dass sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Erlangung ihrer Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte an Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben.

(3) Kommt ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach oder legt er den Abschlussstest nicht erfolgreich ab, weist ihn die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf die möglichen Auswirkungen seines Handelns (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 dieses Gesetzes, § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) hin. Die Ausländerbehörde kann den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Teilnahmepflicht anhalten. Bei Verletzung der Teilnahmepflicht kann der voraussichtliche Kostenbeitrag auch vorab in einer Summe durch Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 45 Integrationsprogramm

Der Integrationskurs soll durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere sozialpädagogische und migrationspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Ausländer und Spätaussiedler festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote vorgelegt werden. Bei der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms sowie der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen beteiligt. Darüber hinaus sollen Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gesellschaftliche Interessenverbände beteiligt werden.

§ 60 Verbot der Abschiebung

(1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

(3) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein förmliches Auslieferungersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der

Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

(8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes erfüllt.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.

(10) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

(11) Für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach den Absätzen 2, 3 und 7 Satz 2 gelten Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12).

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

(2a) Die Abschiebung eines Ausländers wird für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die Aussetzung darf nicht nach Satz 1 verlängert werden. Die Einreise des Ausländers ist zuzulassen.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

§ 104a Altfallregelung

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; die §§ 9 und 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Das Gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

(3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist,
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
5. Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 104b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern

Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, denen oder dem eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a erteilt oder verlängert wird, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn

1. es am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält,
3. es die deutsche Sprache beherrscht,
4. es sich auf Grund seiner bisherigen Schulausbildung und Lebensführung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat und gewährleistet ist, dass es sich auch in Zukunft in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird und
5. seine Personensorge sichergestellt ist.

WOHNGELDGESETZ (WoGG)

Ausfertigungsdatum: 24.09.2008

Vollzitat:

„Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist“ Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 8 G v. 7.7.2009 I 1707

§ 3 Wohngeldberechtigung

(1) Wohngeldberechtigte Person ist für den Mietzuschuss jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Ihr gleichgestellt sind

1. die nutzungsberechtigte Person des Wohnraums bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis (zur mietähnlichen Nutzung berechtigte Person), insbesondere die Person, die ein mietähnliches Dauerwohnrecht hat,
2. die Person, die Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen hat, bewohnt, und
3. die Person, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.

(2) Wohngeldberechtigte Person ist für den Lastenzuschuss jede natürliche Person, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum hat. Ihr gleichgestellt sind

1. die erbbauberechtigte Person,
2. die Person, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehat, und
3. die Person, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2.

(3) Erfüllen mehrere Personen für denselben Wohnraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 und sind sie zugleich Haushaltsmitglieder (§ 5), ist nur eine dieser Personen wohngeldberechtigt. In diesem Fall bestimmen diese Personen die wohngeldberechtigte Person.

(4) Wohngeldberechtigt ist nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auch, wer zwar nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber mit mindestens einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied (§ 6) eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 5 Abs. 3 und 4) führt.

(5) Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (ausländische Personen) sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 nur wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und

1. ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU haben,
2. einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz haben,
3. ein Recht auf Aufenthalt nach einem völkerrechtlichen Abkommen haben,
4. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz haben,
5. die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet haben oder
6. auf Grund einer Rechtsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Nicht wohngeldberechtigt sind ausländische Personen, die durch eine völkerrechtliche Vereinbarung von der Anwendung deutscher Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit befreit sind.

BUNDESAUSBILDUNGS- FÖRDERUNGSGESETZ (BaföG)

(Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung)

Ausfertigungsdatum: 26.08.1971

Vollzitat:

„Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846) geändert worden ist“ Stand: Neugefasst durch Bek. v. 6. 6.1983 I 645, 1680; zuletzt geändert durch Art. 2a G v. 20.12.2008 I 2846

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ (UhVorschG)

(Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen)

Ausfertigungsdatum: 23.07.1979

Vollzitat:

„Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das durch das Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194) geändert worden ist“ Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.7.2007 I 1446; Geändert durch G v. 21.12.2007 I 3194

§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.

(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(2a) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,

- b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
- c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

(4) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat. Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz.

BUNDESELTERNGELD- UND ELTERNZEITGESETZ (BEEG)

(Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit)

Ausfertigungsdatum: 05.12.2006

Vollzitat:

„Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist“ Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 28.3.2009 I 634

§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

- nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
- Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte

Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.

Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.

(3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch, wer

- mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
- ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
- mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.

(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
- eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

BUNDESKINDERGELDGESETZ (BKGG)

Ausfertigungsdatum: 11.10.1995

Vollzitat:

„Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist“ Stand: Neugefasst durch Bek. v. 28.1.2009 I 142, 3177; zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 22.12.2009 I 3950

§ 1 Anspruchsberechtigte

(1) Kindergeld nach diesem Gesetz für seine Kinder erhält, wer nach § 1 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
4. als Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Kindergeld für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

§ 2 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

(3) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

SOZIALHILFE (SGB XII)

Ausfertigungsdatum: 27.12.2003

Vollzitat:

„Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist“ Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 3.8.2010 I 1112

§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

(1) Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme der zusätzlichen Leistung für die Schule nach § 28a sowie von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird nach Regelsätzen erbracht. Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen Landesministerien übertragen. Die Träger der Sozialhilfe können ermächtigt werden, auf der Grundlage von festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Die Festsetzung erfolgt erstmals zum 1. Januar 2007 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres, in dem eine Neubemessung der Regelsätze nach Absatz 3 Satz 5 erfolgt oder in dem sich der Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(3) Die Regelsätze werden so bemessen, dass der Bedarf nach Absatz 1 dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

(4) Die Regelsatzbemessung gewährleistet, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen der Leistungen nach den §§ 29 und 31 und unter Berücksichtigung eines durchschnittlich abzusetzenden Betrages nach § 82 Abs. 3 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben.

(5) Wird jemand in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der notwendige Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§ 40 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze nach § 28 sowie ihre Fortschreibung.

§ 82 Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, des befristeten Zuschlags nach § 24 des Zweiten Buches, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesver-

sorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert des Eckregelsatzes. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) (weggefallen)

BESCHÄFTIGUNGSVERORDNUNG (BeschV)

(Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung)

Ausfertigungsdatum: 22.11.2004

Vollzitat:

„Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3937) geändert worden ist“ Stand: Zuletzt geändert durch V v. 18.12.2009 I 3937

§ 1 Grundsatz

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung (§ 17 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes) bedarf in den Fällen der §§ 2 bis 16 nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 2 Aus- und Weiterbildungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist,

2. im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms,
3. bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit oder
4. an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Gemeinschaft oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten (Regierungspraktikanten).

(3) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

§ 3 Hochqualifizierte

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 4 Führungskräfte

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura,
2. Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind,
3. Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, soweit diese durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen sind, oder
4. leitende Angestellte eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens für eine Beschäftigung auf Vorstands-, Direktions- und Geschäftsleitungsebene oder für eine Tätigkeit in sonstiger leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist.

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,
2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,
3. Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers oder
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen.

§ 6 Kaufmännische Tätigkeiten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden, oder
2. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Verträge schließen oder Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, ankaufen sollen und sich im Rahmen ihrer Beschäftigung unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im

Ausland insgesamt nicht länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland aufhalten.

§ 7 Besondere Berufsgruppen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen einschließlich ihres Hilfspersonals, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Vorträgen oder in Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
2. Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
3. Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten,
4. Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt, oder
5. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor deren Aufnahme angezeigt hat.

§ 8 Journalistinnen und Journalisten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Beschäftigte eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland,

1. deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist, oder
2. die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland im Inland journalistisch tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt.

§ 9 Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder
2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.

§ 10 Ferienbeschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist.

§ 11 Kurzfristig entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren,
4. unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen, oder
5. im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor deren Aufnahme angezeigt hat.

§ 12 Internationale Sportveranstaltungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden, soweit die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat, insbesondere

1. die Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten,
2. die Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
3. die Vertreter der offiziellen Verbandspartner und offizielle Lizenzpartner,
4. die Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner.

§ 13 Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland im grenzüberschreitenden Straßenverkehr, soweit

1. das Unternehmen diesen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dem Arbeitgeber für seine drittstaatsangehörigen Fahrer eine Fahrerbescheinigung ausgestellt wurde nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderung aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge - Anhang II: Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte - 8. Verkehrspolitik - C. Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 236 S. 449), oder
2. das Unternehmen diesen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten.

Satz 1 gilt im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen ohne Fahrerbescheinigung auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist.

(2) Im grenzüberschreitenden Schienenverkehr gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1 ohne Fahrerbescheinigung auch ungeachtet der Zulassung des Fahrzeuges.

§ 14 Schifffahrt und Luftverkehr

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr,
2. die nach dem Seelotsgesetz für den Seelotsendienst zugelassenen Personen,
3. das technische Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen oder
4. die Besatzungen von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland.

§ 15 Dienstleistungserbringung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind und zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden.

§ 16 Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

Tätigkeiten nach den §§ 2, 4 bis 13, die bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland ausgeübt werden, gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Gleiches gilt für Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

§ 17 Grundsatz

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes), nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen.

(2) Soweit nach Absatz 1 eine Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung erteilt worden ist, für die in diesem Abschnitt eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, kann der Aufnahme einer zeitlich begrenzten Beschäftigung nach einer anderen Bestimmung dieses Abschnittes vorbehaltlich besonderer Regelungen erst im folgenden Kalenderjahr zugestimmt werden.

§ 18 Saisonbeschäftigungen

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr begrenzt. Satz 2 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

§ 19 Schaustellergehilfen

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung im Schaustellergewerbe kann bis zu insgesamt neun Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind.

§ 20 Au-pair-Beschäftigung

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 25 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au pair beschäftigt werden.

§ 21 Haushaltshilfen

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. Innerhalb des Zulassungszeitraumes von drei Jahren kann die Zustimmung zum Wechsel des Arbeitgebers erteilt werden. Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die betreffende Person nach der Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

§ 22 Hausangestellte von Entsandten

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Hausangestellte bei Personen, die für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland tätig werden (Entsandte), kann für diesen Zeitraum erteilt werden, wenn die Entsandten vor ihrer Einreise die Hausangestellten seit mindestens einem Jahr in ihrem Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitgliedes beschäftigt haben. Die Zustimmung kann höchstens um drei Jahre verlängert werden.

§ 23 Kultur und Unterhaltung

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel bei Personen erteilt werden, die

1. eine künstlerische oder artistische Beschäftigung oder Beschäftigung als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, ausüben,
2. zu einer länger als drei Monate dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- oder Fernsehproduktionen entsandt werden.

§ 24 Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Ist für eine qualifizierte Beschäftigung, zu der eine Zustimmung erteilt werden soll, die inländische Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses notwendig und setzt diese Anerkennung eine befristete praktische Tätigkeit in Deutschland voraus, kann dem Aufenthaltstitel für die Ausübung dieser befristeten Tätigkeit zugestimmt werden.

§ 25 Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes), nach den Vorschriften dieses Abschnitts nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

§ 26 Zeitlich begrenzte Zulassungen von Sprachlehrern und Spezialitätenköchen

- (1) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufsökonomischen Vertretung bis zu einer Geltungsdauer von fünf Jahren erteilt werden.
- (2) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann Spezialitätenköchen für die Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants bis zu einer Geltungsdauer von vier Jahren erteilt werden.
- (3) Eine erneute Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach diesem Abschnitt darf den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausländern nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des früheren Aufenthaltstitels und der Ausreise erteilt werden.

§ 27 Fachkräfte

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden

1. Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss,
2. Fachkräften mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
3. Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss und
4. Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

Die Zustimmung wird in den Fällen der Nummern 3 und 4 ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 28 Leitende Angestellte und Spezialisten

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden

1. leitenden Angestellten und anderen Personen, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen (Spezialisten) eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen, oder
2. leitenden Angestellten für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen.

§ 29 Sozialarbeit

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann Fachkräften erteilt werden, die von einem deutschen Träger in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 30 Pflegekräfte

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger mit einem bezogen auf einschlägige deutsche berufsrechtliche Anforderungen gleichwertigen Ausbildungsstand und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen kann erteilt werden, sofern die betreffenden Personen von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sind.

§ 31 Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren

1. als qualifizierte Fachkraft, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt, im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns,
2. für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist, der Arbeitnehmer bei der Durchführung des Projektes im Ausland tätig wird und über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel auch für Fachkräfte des Auftraggebers des Auslandsprojektes erteilt werden, wenn die Fachkräfte im Zusammenhang mit den vorbereitenden Arbeiten vorübergehend vom Auftragnehmer beschäftigt werden, der Auftrag eine entsprechende Verpflichtung für den Auftragnehmer enthält und die Beschäftigung für die spätere Tätigkeit im Rahmen des fertiggestellten Projektes notwendig ist. Satz 2 findet auch Anwendung, wenn der Auftragnehmer keine Zweigstelle oder Betriebe im Ausland hat.

§ 32 Grundsatz

- (1) Die Bundesagentur für Arbeit kann abweichend von den Regelungen in den Abschnitten 2 und 3 der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung, die keine (§ 18 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine mindestens dreijährige Berufsausbildung (§ 18 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) voraussetzt, nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen.
- (2) Soweit eine Zustimmung nach Absatz 1 zur Aufnahme einer befristeten Beschäftigung nach den §§ 33, 35 oder 36 dieser Verordnung erteilt worden ist, kann der Aufnahme einer zeitlich befristeten Beschäftigung nach einer anderen Bestimmung der Abschnitte 2 bis 5 vorbehaltlich besonderer Regelungen erst in dem Kalenderjahr zugestimmt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die befristete Beschäftigung nach §§ 33, 35 oder 36 endete.

§ 33 Deutsche Volkszugehörige

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer vorübergehenden Beschäftigung von deutschen Volkszugehörigen erteilt werden, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen.

§ 34 Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger

Staatsangehörigen von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

§ 35 Fertighausmontage

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Personen erteilt werden, die von einem Fertighaushersteller mit Sitz im Ausland für bis zu insgesamt neun Monate im Kalenderjahr in das Inland entsandt werden, um bestellte, von ihrem Arbeitgeber im Ausland hergestellte Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen aufzustellen und zu montieren. Satz 1 gilt auch für die im Zusammenhang mit der Montage notwendigen Installationsarbeiten.

§ 36 Längerfristig entsandte

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
2. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren.

Die Zustimmung ist auf die vorgesehene Beschäftigungsdauer zu befristen, die Frist darf drei Jahre nicht übersteigen.

§ 37 Grenzgängerbeschäftigung

Die Zustimmung kann zu einer Grenzgängerkarte nach § 12 Abs. 1 der Aufenthaltsverordnung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

BESCHÄFTIGUNGSVERFAHRENS- VERORDNUNG (BeschVerfV)

(Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung)

Ausfertigungsdatum: 22.11.2004

Vollzitat:

„Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) geändert worden ist“ Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 2 G v. 21.12.2008 I 2917

Eingangsformel

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), des § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), der durch Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt wurde, und des § 288 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), von denen § 288 durch Artikel 1 Nr. 164 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1 Grundsatz

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des Aufenthaltsgesetzes) oder die nicht schon auf Grund des Aufenthaltsgesetzes zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes),
2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes) und
3. die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 3a Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,
2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

§ 4 Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 5 Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 6a Beschäftigung von Opfern von Straftaten

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist.

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Familienangehörige von Fachkräften

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt

- (1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und
 1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
 2. sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.
- (2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten
 1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
 2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
 3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.
- (3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.
- (4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 10 Grundsatz

- (1) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 11 Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

§ 12 Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung trifft die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ort der Beschäftigung der betreffenden Person liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des Arbeitgebers als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 auf andere Dienststellen übertragen.

§ 13 Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,
2. des Arbeitgebers,
3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und
4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit

beschränkt werden.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt.

§ 14 Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes nicht fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

§ 15 Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

(2) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.



V. l. n. r.: Martin Sygula, Frank Hildebrand und Antje Kulke

DIE VERFASSER

Frank Hildebrand

Fachdienstleiter Migration
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
frank.hildebrand@hef-rof.de
Tel. (0 66 21) 87-6188

Martin Sygula

Dipl. Verwaltungswirt (FH)
VIA e.V.
martin.sygula@hef-rof.de
Tel. (0 66 21) 87-6190

Antje Kulke

Projektkoordinatorin „Interkulturelles Fallmanagement“
Dipl. Sozialpädagogin
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
antje.kulke@hef-rof.de
Tel. (0 66 21) 87-6187

Die in dieser Arbeitshilfe niedergeschriebenen Ausführungen entsprechen der Rechtsauffassung der Verfasser.

Wir nehmen für uns nicht in Anspruch, alle Tatbestände ausgeleuchtet und aufgeführt zu haben. Um einen schnellen Überblick über die komplizierte Rechtsmaterie zu wahren, konnten wir uns nur auf die Grundzüge beschränken.

Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für eine eventuelle Fortschreibung nehmen die Verfasser gerne entgegen.

Die Erstellung einer solchen Arbeitshilfe ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen des Fachdienstes Migration, der Ausländerbehörde und des Fachdienstes Recht für die inhaltlichen Anregungen und Überarbeitungen sowie beim Flüchtlingsrat Niedersachsen für die Bereitstellung zahlreicher Materialien.

Ohne ihr großes Engagement hätte diese Arbeitshilfe nicht erscheinen können.